

Metadaten

Allgemeinbildende und berufliche Schulen

Statistik der allgemeinbildenden Schulen Statistik der beruflichen Schulen

EVAS: **21111**
21121

Berichtsjahr: **2025**

Inhaltsverzeichnis

- A **Erläuterungen**
- B **Qualitätsbericht**
- C **Erhebungsbogen**
- D **Datensatzbeschreibung**

Impressum

Metadaten

Statistik der allgemeinbildenden Schulen
Statistik der beruflichen Statistik

EVAS: **21111**
21121

Berichtsjahr: **2025**

Erschienen im April **2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104 - 106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173 - 1777

Fax 0331 8173330 - 4091

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben Berlin

Die Erhebung der Statistik der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistik) wird jährlich zum Schuljahresbeginn bzw. zum Schuljahresende als koordinierte Länderstatistik durchgeführt.

Auswertungen der Daten der allgemeinbildenden Schulen werden in der regionalen Gliederung bis auf die Ebene der Bezirke auf Basis des Schulstandortes vorgenommen. Die beruflichen Schulen besitzen zum Teil Filialen in verschiedenen Bezirken, die nicht separat erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26.01.2004 (GVBl. 2004, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2019 (GVBl. 2016, S. 255)

Geheimhaltung und Datenschutz

Die im Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) § 64ff. getroffenen Regelungen werden bei der Erhebung zur Schulstatistik umgesetzt. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft übermittelt anonymisierte Aggregatdaten an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Brandenburg

Die Erhebung der Statistik der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Schulstatistik) wird jährlich zu Schuljahresbeginn bzw. zum Schuljahresende, als koordinierte Länderstatistik durchgeführt.

Auswertungen der erhobenen Daten werden in der regionalen Gliederung bis auf die Ebene der Verwaltungsbezirke auf der Basis des Schulstandortes vorgenommen.

Diese Statistik wird als Totalerhebung mit Auskunftspflicht aller allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des Landes Brandenburg in öffentlicher und freier Trägerschaft durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

- Vereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) zur Sicherung eines einheitlichen Aufkommens schulstatistischer Daten für überregionale und internationale Zwecke/Beschluss der KMK vom 28. Januar 2000.
- Brandenburgisches Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2026 (GVBl.I/26, [Nr. 1], S.1).
- Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) zur Durchführung der Erhebungen.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Akteneinsicht auf der Grundlage des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes erhobenen Forderungen zur Übertragung und Speicherung personenbezogener Daten werden bei der Erhebung zur Schulstatistik umgesetzt. Die Übertragung der Individualdaten von der Schule in das Netz der Landesverwaltung erfolgt verschlüsselt. Im AfS werden anonymisierte bzw. pseudonymisierte Datensätze gespeichert.

Zweck und Ziele der Statistik Berlin und Brandenburg

Zum Erhebungsprogramm der Schulstatistik gehören Angaben über Schulen, Klassen, Schülerinnen und Schüler, Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgänger sowie Lehrkräfte.

Die Schulstatistik liefert jährlich detaillierte Informationen u.a. über die Entwicklung der Schülerzahlen nach Bildungsgängen, zu Absolventinnen und Absolventen nach Abschlussarten und zu Lehrkräften.

Aufgabe der Schulstatistik ist es, aussagefähige Daten zur Situation und Entwicklung im Schulbereich bereitzustellen.

Hauptnutzer sind die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die KMK, Eurostat, wissenschaftliche Einrichtungen und die interessierte Öffentlichkeit.

Erhebungsmethodik Berlin

Diese Statistiken sind Totalerhebungen mit Auskunftspflicht. Der Berichtskreis umfasst alle allgemeinbildenden bzw. beruflichen Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie alle Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges des Landes Berlin. Schulen in freier Trägerschaft sind sogenannte Ersatzschulen. Die Genehmigung als Ersatzschule setzt u. a. voraus, dass im Wesentlichen vergleichbare Bildungsgänge angeboten werden, wie sie das Berliner Schulgesetz für die öffentlichen Schulen vorsieht.

Erhebungseinheit für Schülerdaten ist im Regelfall die Klasse, für Schulabgängerinnen und -abgänger sowie weitere Eckzahlen die Schule. Alle übrigen Daten werden je Schule bzw. je Klasse als Aggregate erhoben. Angaben über Lehrerinnen und Lehrer sowie Unterrichtsstunden ermittelt die Schulverwaltung für die öffentlichen Schulen aus den von ihr geführten Verwaltungsdateien (Lehrer-Individualdatei). Bei privaten Schulen werden die entsprechenden Einzeldaten anonym je Schule erhoben.

Zur Erhebung der Schul-, Klassen- und Schülerdaten dienen Fragebögen (Papier), die von den Schulen ausgefüllt und an die Statistikabteilung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft gesendet werden. Nach der Plausibilisierung der Ergebnisse erhält das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg einen (Teil-) Abzug der Daten.

Bestandsdaten der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen beziehen sich auf einen Stichtag zu Beginn des Schuljahres; Zahlen über Abgängerinnen und Abgänger auf das vergangene Schuljahr. Die Erhebung über den Zweiten Bildungsweg wird jährlich im Oktober bzw. November durchgeführt. Abweichend davon werden die Abgänge aus den dualen Bildungsgängen an Berufsschulen je Schule zu Beginn des Schuljahres für das vorangegangene Schuljahr erfragt. Eine entsprechende Regelung gilt für die Fachschulen.

Brandenburg

Die Daten stammen einerseits aus der jährlichen Schulstatistik und andererseits aus den vom MBS des Landes Brandenburg ermittelten Lehrerdaten. Grundlage für die vom MBS zur Verfügung gestellten Lehrerdaten sind die von den Staatlichen Schulämtern für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft vorhandenen Informationen aus dem Stellenbewirtschaftungsprogramm.

Die Lehrerdaten werden im Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nochmals weiterverarbeitet beziehungsweise aufbereitet und mit den von der Schulstatistik ermittelten Angaben der Schulen in freier Trägerschaft zusammengeführt.

Im Land Brandenburg werden, mit Ausnahme der Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgänger, Individualdaten erhoben. Die Erhebungsmerkmale werden vom MBS des Landes Brandenburg in Anlehnung an den Kerndatensatz der KMK festgelegt.

Die Ergebnisse in den statistischen Berichten sind nach Ländersystematik aufbereitet und für Ländervergleiche nur bedingt geeignet.

Die regionale Zuordnung erfolgt nach dem Hauptstandort der Schule.

Die Berichte enthalten Ergebnisse über Schulen, Schülerinnen und Schüler, Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgänger, Fremdsprachenunterricht und Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Land Brandenburg. Das berufliche Gymnasium wird dem allgemeinbildenden Bereich des Schulwesens zugeordnet.

Die Berichte B I 1 – j, B I 9 – j und B II 1 – j enthalten Ergebnisse über Lehrkräfte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen im Land Brandenburg.

Merkmale und Klassifikationen Berlin

Allgemeinbildende Schulen

Einschulungen

Mit Beginn eines Schuljahres (1. August) werden alle Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder bis zum folgenden 31. Dezember vollenden werden.

Über die Aufnahme in die Grundschule entscheidet die zuständige Schulbehörde im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

- Schulpflichtige Kinder, die nicht zurückgestellt waren, werden als **fristgemäße Einschulungen** gezählt.

- Kinder, die bereits früher schulpflichtig geworden sind und zurückgestellt waren, werden als **verspätete Einschulungen** nachgewiesen.
- Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März des jeweiligen Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern **vorzeitig eingeschult** werden. Eine vorzeitige Aufnahme ist nur möglich, wenn das Kind keinen Sprachförderbedarf hat.

Aufrücken, Versetzung, Wiederholung, Überspringen

Grundsätzlich rücken die Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn des neuen Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Bis zum Abschluss der Sekundarstufe I finden Jahrgangsstufenwiederholungen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statt. Darüber sind zwischen der Schule und der Schülerin bzw. dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten Bildungs- und Erziehungsvereinbarungen zu schließen. In der Sekundarstufe I am Gymnasium, der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in der Fachoberschule sowie in zweijährigen Lehrgängen gemäß § 40 Absatz 1 SchulG erfolgen Versetzungsentscheidungen.

Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn ihr bzw. sein durch ein Zeugnis oder einen entsprechenden Nachweis ausgewiesener Leistungs- und Kompetenzstand die Erwartung rechtfertigt, dass sie bzw. er mit Erfolg in der nächsten Jahrgangsstufe mitarbeiten kann.

Bei Nichtversetzung wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die bisherige Jahrgangsstufe desselben Bildungsgangs. Wer im Gymnasium am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, wechselt in die Jahrgangsstufe 8 der Integrierten Sekundarschule. Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder bei Nichtversetzung in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen der Fachoberschule muss die Schülerin oder der Schüler den bisher besuchten Bildungsgang verlassen. Bei zweimaliger Nichtversetzung in der Einführungsphase muss die gymnasiale Oberstufe verlassen werden.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen oder spätestens im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist. Wer in der Sekundarstufe II das Ziel des Bildungsgangs nicht mehr erreichen kann, muss zurücktreten oder den Bildungsgang verlassen.

Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Jahrgangsstufe überspringen und vorversetzt werden, wenn eine bessere Förderung ihrer oder seiner Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe zu erwarten sind.

Über die Versetzung, eine Wiederholung, einen Rücktritt und ein Überspringen sowie eine Kurseinstufung entscheidet die Klassenkonferenz.

Innerhalb der Schulanfangsphase entfällt ein Aufrücken. Die Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel nach zwei Schulbesuchsjahren in Jahrgangsstufe 3 auf.

Grundschulen

Der Bildungsgang der Grundschulen, der von allen Schülerinnen und Schülern besucht werden muss, soweit sie nicht von der Schulpflicht ausgenommen sind, wegen einer Behinderung auf eine Förderschule überwiesen werden oder die 5. und 6. Jahrgangsstufe eines grundständigen Gymnasiums besuchen, umfasst die Schulanfangsphase und die Jahrgangsstufen 3 bis 6. Die flexible Schulanfangsphase (SAP) umfasst die Jahrgangsstufen 1 und 2 und wird als pädagogische Einheit jahrgangsstufenübergreifend organisiert. Mit Beginn der 3. Jahrgangsstufe erfolgt in der Regel der Pflichtunterricht in einer Fremdsprache.

Integrierte Sekundarschulen

Mit dem Schuljahr 2010/11 wurde die Schulform „Integrierte Sekundarschule“ (ISS) eingeführt. Ab dem Schuljahr 2014/15 ersetzt die integrierte Sekundarschule die Haupt-, Real- und integrierte Gesamtschule in Berlin. An ihr können alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse erworben werden. Die ISS ist eine Ganztagschule. Einige ISS verfügen über eine gymnasiale Oberstufe. Die gymnasiale Oberstufe erstreckt sich auf zwei oder drei Jahre.

Gymnasien

Die Gymnasien bieten grundsätzlich die Mittel- und Oberstufe an. Die Mittelstufe beinhaltet die Jahrgangsstufen 7 bis 10, grundständige Gymnasien beginnen bereits mit Jahrgangsstufe 5.

Die Oberstufe besteht aus einer zweijährigen Qualifizierungsphase, in der Grund- und Leistungskurse besucht werden.

Haben die Schülerinnen und Schüler die 9. Jahrgangsstufe ohne Erreichen des Klassenziels absolviert und verlassen anschließend die Schule, wird festgestellt, ob sie eine der Berufsbildungsreife (Jahrgangsstufe 9) gleichwertige Schulbildung erworben haben. Wer in die 10. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums versetzt worden ist, besitzt eine der Berufsbildungsreife (Jahrgangsstufe 9) gleichwertige Schulbildung. Mit der Versetzung in die 11. Jahrgangsstufe wird der mittlere Schulabschluss erworben. Der erfolgreiche Abschluss der zweijährigen gymnasialen Oberstufe führt zur allgemeinen Hochschulreife (Abitur).

Freie Waldorfschulen

Bei den Freien Waldorfschulen handelt es sich ausschließlich um Privatschulen mit besonderer pädagogischer Prägung. Sie führen die Klassen der Grundstufe und teilweise die der Mittel- und Oberstufe als einheitlichen Bildungsgang nach der Pädagogik von Rudolf Steiner.

Entsprechend den individuellen Leistungen kann am Ende der 9. Jahrgangsstufe die Berufsbildungsreife und am Ende der 10. Jahrgangsstufe die erweiterte Berufsbildungsreife oder der mittlere Schulabschluss erworben werden. Wer die gymnasiale Oberstufe erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die allgemeine Hochschulreife (Abitur).

Schulen mit sonderpädagogischer Förderung

An Schulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten (Förderschulen) werden schulpflichtige Kinder und Jugendliche unterrichtet, die zwar bildungsfähig

sind, aber wegen einer intellektuellen, physischen oder psychischen Behinderung auf dem allgemeinen Bildungsweg nicht ausreichend gefördert werden können. Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist mittelfristig ein Ausbau bereits bestehender Programme zur Integration Behinderter an den Regelschulen Berlins geplant. In Inklusionsklassen sollen dann behinderte und nicht behinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam, aber gegebenenfalls zieldifferenziert unterrichtet werden.

In der Statistik werden drei Gruppen von Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt unterschieden:

- An **Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Lernen“** können die (erweiterte) Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss erworben werden. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, die die Voraussetzungen für einen Abschluss nach § 21 Abs. 1 SchulG nicht erfüllen, können am Ende der Jahrgangsstufe 10 den berufsorientierenden Schulabschluss und, wenn sie die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss erwerben.
- Durch den Besuch der Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ wird die gesetzliche Schulpflicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Bildungsgangs ein Abschlusszeugnis.
- Die **Schulen mit übrigen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten** umfassen statistisch die Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Sehen, Hören, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung, Autistische Behinderung sowie Langfristige Erkrankungen, Hausunterricht. Alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse können erworben werden.

Zweiter Bildungsweg

Im Land Berlin gehören zum Zweiten Bildungsweg die Abendhauptschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien, Kollegs, die schulabschlussbezogenen Lehrgänge an Volkshochschulen oder an beruflichen Schulen. Es können alle allgemeinbildenden Schulabschlüsse erworben werden.

- Lehrgänge zum Erwerb der Berufsbildungsreife: Der hierfür angebotene Abendlehrgang besteht aus einem einjährigen Hauptkurs. Des Weiteren gibt es an einzelnen Volkshochschulen Tageslehrgänge für ausländische Jugendliche (bis zum 25. Lebensjahr).
- Lehrgänge zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife: Der hierfür angebotene Abendlehrgang besteht aus einem zweijährigen Hauptkurs. An speziellen Volkshochschulen werden einjährige Tageslehrgänge (bevorzugt für Alleinerziehende) durchgeführt. Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben.
- Lehrgänge zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses: Der hierfür angebotene Abendlehrgang besteht aus einem zweijährigen Hauptkurs. Des Weiteren

gibt es an einzelnen Volkshochschulen Tageslehrgänge für ausländische Jugendliche (bis zum 25. Lebensjahr).

- Lehrgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife: Das Abitur kann in Berlin sowohl in Abendlehrgängen an Abendgymnasien (berufsbegleitend) als auch in Tageslehrgängen an Kollegs (ohne gleichzeitige Berufstätigkeit) nachgeholt werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vollendung des 19. Lebensjahres, mindestens die Berufsbildungsreife bzw. ein gleichwertiger Abschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit. Die Ausbildung gliedert sich in einen Vorkurs, eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase (Kursphase). Für Absolventinnen und Absolventen mit Fachhochschulreife entfällt der Vorkurs. An Abendgymnasien ist der Vorkurs je nach fremdsprachlichen Vorkenntnissen halbjährig oder ganzjährig. Die Hörer müssen bis zum Ende des ersten Halbjahres der Kursphase berufstätig sein, danach ist die Berufstätigkeit freigestellt. An den Kollegs ist der Vorkurs mindestens halbjährig. Die Teilnahme kann durch eine Aufnahmeprüfung ersetzt werden; der Vorkurs ist jedoch verbindlich für Bewerber, die keine ausreichenden Vorkenntnisse in einer Fremdsprache nachweisen können.

Prüfungen für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Sie werden in der Regel ein- bis zweimal jährlich durchgeführt. Voraussetzungen für die Zulassung zur Nichtschülerprüfung sind unter anderem der Wohnsitz in Berlin und – je nach angestrebtem Abschluss – ein Mindestalter: 16 Jahre für die Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss, 18 Jahre für die Fachhochschulreife und 19 Jahre für die allgemeine Hochschulreife. Außerdem muss eine ausreichende Vorbereitung auf die Prüfung erfolgt sein und die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer dürfen nicht Schülerinnen und Schüler einer zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht dienenden Schule oder eines öffentlichen oder anerkannten privaten Gymnasiums oder Kollegs sein.

Begabtenprüfungen

Besonders befähigte Berufstätige haben die Möglichkeit, über eine Begabtenprüfung die allgemeine Hochschulreife zu erlangen. Die Zahl der Prüfungsfächer ist gegenüber dem Nichtschülerabitur reduziert, umfasst aber ein wissenschaftliches Fachgebiet, das als Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin angeboten wird. Voraussetzungen für die Zulassung sind u. a. der Wohnsitz in Berlin, ein Mindestalter von 25 Jahren, eine abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer und danach mindestens fünf Jahre Berufstätigkeit. Die Prüfungen werden nach Bedarf durchgeführt.

Berufliche Schulen

Berufsschulen und Sonderberufsschulen

An der „Berufsschule im dualen System“ werden Jugendliche unterrichtet, die in einem betrieblichen Ausbildungsverhältnis stehen und eine Ausbildung in einem

anerkannten Ausbildungsberuf nach BBiG oder HwO absolvieren. Die Berufsschule vermittelt die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse. Der Unterricht erfolgt in Teilzeitform oder als Blockunterricht in zusammenhängenden Abschnitten.

An der Berufsschule können in Kombination mit beruflichen Abschlüssen zusätzlich allgemeinbildende Schulabschlüsse erworben werden.

Berufsfachschulen und Sonderberufsfachschulen

Sie vermitteln in Vollzeitform entweder eine berufliche Grundbildung oder eine schulische Berufsausbildung.

Es können in Kombination mit beruflichen Abschlüssen zusätzlich allgemeinbildende Schulabschlüsse erworben werden.

Das voll berufsqualifizierende Angebot umfasst zum einen die schulische Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach BBiG bzw. HwO mit abschließender Prüfung vor der zuständigen Stelle bzw. führt zu einem staatlichen Ausbildungsabschluss. Seit dem Schuljahr 2010/11 gibt es die Ausbildung in Lernortkooperation als Schulversuch. Des Weiteren werden schulische Ausbildungsgänge in landesrechtlich geregelten Berufen mit staatlicher Abschlussprüfung angeboten.

Einige Bildungsgänge können berufsbegleitend absolviert werden.

Fachoberschulen

An diesen Einrichtungen kann die Fachhochschulreife erworben werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist der mittlere Schulabschluss bzw. eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung, sofern ein Hauptschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung vorliegt. Abhängig von der schulischen und beruflichen Vorbildung werden derzeit folgende Bildungsgänge angeboten:

- Bildungsgang 1:
2 Jahre Vollzeit für Schülerinnen und Schüler mit Hauptschulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung (oder 5 Jahren Berufstätigkeit)
- Bildungsgang 2:
2 Jahre Vollzeit für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss ohne Berufsausbildung
- Bildungsgang 3:
1 Jahr Vollzeit für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung (oder 5 Jahren Berufstätigkeit)
- Bildungsgang 4:
2 Jahre Teilzeit für Schülerinnen und Schüler mit Berufsbildungsreife bzw. Hauptschulabschluss und begleitender Berufsausbildung – anschließend nach Ende der Berufsausbildung 1 Jahr Vollzeit oder 2 Jahre Teilzeit (Abendunterricht)
- Bildungsgang 5:
2 Jahre Teilzeit für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und begleitender Berufsausbildung – anschließend nach Ende der Berufsausbildung ½ Jahr Vollzeit oder 1 Jahr Teilzeit (Abendunterricht)
- Bildungsgang 6:
2 Jahre in Abendform berufsbegleitend für

Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung. Die Bildungsgänge bzw. Abschnitte in Abendform sind dem Zweiten Bildungsweg (ZBW) zugeordnet.

Berufsoberschulen

Zugangsvoraussetzung ist mindestens der mittlere Schulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung, ersatzweise eine mindestens 5-jährige Berufstätigkeit. Der Abschluss eines Bildungsgangs führt zu einer fachgebundenen Hochschulreife, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur allgemeinen Hochschulreife.

Derzeit werden die folgenden Bildungsgänge angeboten:

- Bildungsgang 1:
2 Jahre Vollzeit für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung (oder mindestens 5 Jahren Berufstätigkeit)
- Bildungsgang 2:
1 Jahr Vollzeit für Schülerinnen und Schüler mit Fachoberschulabschluss (einschlägige Fachhochschulreife) und abgeschlossener Berufsausbildung (oder mindestens 5 Jahren Berufstätigkeit)
- Bildungsgang 3:
3 Jahre in Abendform für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung (oder mindestens 5 Jahren Berufstätigkeit)
- Bildungsgang 4:
4 Jahre in Abendform für Schülerinnen und Schüler mit mittlerem Schulabschluss und abgeschlossener Berufsausbildung (oder mindestens 5 Jahren Berufstätigkeit)
- Bildungsgang 5:
1 Jahr Vollzeit für Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife, die an einer Fachoberschule erworben wurde

Berufliche Gymnasien

Die Schülerinnen und Schüler besuchen die gymnasiale Oberstufe einschließlich der Einführungsphase mindestens drei Jahre und besitzen nach erfolgreichem Abschluss die allgemeine Hochschulreife.

Fachschulen

Diese Schulen dienen überwiegend der beruflichen Weiterbildung; sie setzen daher in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und praktische Berufserfahrung voraus. In einigen Berufen ist auch der Zugang über eine Studienberechtigung bzw. über eine einschlägige Grundausbildung an Berufsfachschulen möglich. Die Ausbildung wird als Vollzeit- oder – für Berufstätige – als Teilzeitunterricht angeboten.

Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgänger sowie Abbrecherinnen und Abbrecher

Als Absolventinnen und Absolventen (erfolgreich mit Abschlusszeugnis) bzw. Abgängerinnen und Abgänger (mit Abgangszeugnis bzw. ohne Erfolg) der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen werden diejenigen Schülerinnen und Schüler gezählt, die einen Bildungsgang an einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule

durchlaufen und beendet haben, und zwar unabhängig davon, ob sie in einen anderen Bildungsgang überwechseln.

Bildungsabschlüsse

Die allgemeine Schulpflicht in Berlin dauert 10 Schulbesuchsjahre und wird durch den Besuch einer Grundschule und einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler können das zehnte Schulbesuchsjahr auch durch den Besuch einer beruflichen Schule erfüllen, wenn sie die Berufsbildungsreife erworben haben und der Schulaufsichtsbehörde ein Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachweisen.

Die Sekundarstufe I endet mit folgenden Abschlüssen:

- die **Berufsbildungsreife** (kann laut §27 Abs. 7 SchulG bereits nach der Jahrgangsstufe 9 erworben werden)
- die **erweiterte Berufsbildungsreife**
- der **mittlere Schulabschluss**

Die erweiterte Berufsbildungsreife und der mittlere Schulabschluss werden in einem Abschlussverfahren erworben.

In der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II wird nach erfolgreichem Abschluss die **allgemeine Hochschulreife** erworben.

Die **Fachhochschulreife** kann an den beruflichen Schulen erworben werden. Der schulische Teil der Fachhochschulreife kann nach dem Besuch von zwei Kursen der gymnasialen Oberstufe, an einem Kolleg, an einem Abendgymnasium oder durch das Absolvieren einer Nichtschülerprüfung erworben werden

Brandenburg

Schulstruktur im Land Brandenburg

Das Brandenburgische Schulgesetz bildet die gesetzliche Grundlage für die Struktur des Schulwesens im Land Brandenburg. Das Brandenburgische Schulsystem ist in seiner inneren Organisation nach Bildungsgängen und in seiner äußeren Organisation nach Schulstufen und Schulformen aufgebaut.

Die Schulen sind nach **Schulstufen** und **Jahrgangsstufen** gegliedert. Die Jahrgangsstufen 1 bis 6 bilden die **Primarstufe**, die Leistungs- und Begabungsklassen sowie die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die **Sekundarstufe I** und die gymnasiale Oberstufe sowie die beruflichen Schulen die **Sekundarstufe II**.

Definitionen

Schule

Der Begriff „Schule“ wird in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht:

Hinter dem Begriff „selbstständige Schule“ können sich eine oder mehrere „schulische Einrichtungen“ verbergen, welche einer gemeinsamen Schulleitung unterstehen (z. B. Grundschule und Förderschule).

Als „Schulische Einrichtungen“ werden schulartspezifische Schulteile definiert, die im Hinblick auf Lehrpläne, Bildungsziel bzw. Qualifikationsniveau einen eigenständigen Charakter haben.

Filialen einer Schule werden nicht als Schulen gezählt.

Allgemeinbildende Schulen

Grundschulen

Die Grundschule umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Den Schülerinnen und Schülern wird durch fachlichen und fächerübergreifenden oder fächerverbindenden Unterricht eine grundlegende Bildung vermittelt, die zum weiterführenden Lernen in der Sekundarstufe I befähigen soll.

Das staatliche Schulamt kann genehmigen, dass die Jahrgangsstufe 1 und 2 als flexible Eingangsphase geführt wird oder jahrgangsübergreifende Klassen gebildet werden.

Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe

Die Gesamtschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 13, vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und umfasst in integrierter Form den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

An Gesamtschulen können Leistungs- und Begabungsklassen ab Jahrgangsstufe 5 mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg eingerichtet werden.

Eine Gesamtschule kann mit einer Grundschule zusammengefasst sein.

Gymnasien

Das Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 12, vermittelt eine vertiefte Allgemeinbildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Am Gymnasium bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I. Seit dem Schuljahr 2009/2010 gilt sie zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe, an die sich eine zweijährige Qualifikationsphase anschließt. An Gymnasien können Leistungs- und Begabungsklassen ab Jahrgangsstufe 5 mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg eingerichtet werden.

Oberschulen

Die Oberschule umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 10, vermittelt eine grundlegende und erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife. Durch eine individuelle Gestaltung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I soll eine Fortsetzung in der Sekundarstufe II ermöglicht werden.

Der Unterricht wird im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 im Klassenverband, danach in bildungsgangbezogenen Klassen (kooperatives System) oder in bildungsgang-übergreifenden Klassen (integratives System) erteilt. Der Unterricht kann auch in den Jahrgangsstufen 7 und 8 integrativ und in den Jahrgangsstufen 9 und 10 kooperativ erteilt werden.

Eine Oberschule kann mit einer Grundschule zusammengefasst sein.

Berufliches Gymnasium

Das berufliche Gymnasium an beruflichen Schulen umfasst die Jahrgangsstufen 11 bis 13 und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

Förderschulen

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können entsprechend des sonderpädagogischen Förderbedarfs an Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten unterrichtet werden. Im Land Brandenburg gibt es Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, „Geistige Entwicklung“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und es werden Förderschulen für Kranke vorgehalten. Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ können die Förderschule nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht noch bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollenden, besuchen, wenn dort im begründeten Einzelfall eine bessere Förderung erfolgt.

Die Förderschulen vergeben die Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I und II sowie eigene Abschlüsse.

Zweiter Bildungsweg

Die Einrichtungen des Zweiten Bildungsweges umfassen den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife und den Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife. Im Land Brandenburg gehören zum Zweiten Bildungsweg die Schulen des Zweiten Bildungsweges, die schulabschlussbezogenen Lehrgänge an Volkshochschulen, an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen oder an Oberstufenzentren sowie das Telekolleg.

Sonderpädagogischer Förderbedarf

Schülerinnen und Schüler mit einem Recht auf sonderpädagogische Förderung sind Kinder und Jugendliche mit Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen, denen im Rahmen eines Feststellungsverfahrens der Sonderpädagogik-Verordnung sonderpädagogischer Förderbedarf bestätigt wurde.

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen möglichst weitgehend gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden. Der gemeinsame Unterricht ermöglicht den jungen Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch einer Schule in Wohnortnähe. In Klassen mit gemeinsamem Unterricht sollen nicht mehr als 23 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden.

Versetzte/Aufgerückte, Nichtversetzte/Wiederholer und freiwillige Wiederholer

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 der Grundschulen rücken jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf. In den Jahrgangsstufen 3 bis 6 der Grundschulen erfolgen Versetzungsentscheidungen. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung kann in den Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule das Aufrücken in die nächst höhere

Jahrgangsstufe an die Stelle der Versetzung treten. Die Wiederholung einer Jahrgangsstufe kann empfohlen, in Ausnahmefällen auch angeordnet werden.

In den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Schulen mit Bildungsgängen der Sekundarstufe I erfolgen Versetzungsentscheidungen. Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die nächst höhere Jahrgangsstufe versetzt, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist. Auf Antrag der Eltern kann eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholt oder eine Jahrgangsstufe übersprungen und in die nächst höhere Jahrgangsstufe vorversetzt werden.

Wer in der gymnasialen Oberstufe die Einführungsphase erfolgreich durchlaufen hat, wird in die Qualifikationsphase versetzt. Nach Abschluss der Einführungsphase oder während der Qualifikationsphase ist der Rücktritt um eine Jahrgangsstufe möglich. Nach dem Nichtbestehen der Abiturprüfung ist eine Wiederholung der letzten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase und das erneute Antreten zur Abiturprüfung möglich.

In Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken die Schülerinnen und Schüler in der Regel in die nächst höhere Jahrgangsstufe auf.

Die Schülerinnen und Schüler an den Schulen mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Geistige Entwicklung“ rücken in die nächste bildungsspezifische Lernstufe auf.

Einschulungen

Seit dem Schuljahr 2005/2006 sind Kinder, die bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, zum 1. August desselben Kalenderjahres schulpflichtig.

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme eines schulpflichtigen Kindes in die Jahrgangsstufe 1 der Grundschule bzw. über die Zurückstellung für ein Jahr.

- Schulpflichtige Kinder, die nicht zurückgestellt waren, werden als **fristgemäße Einschulungen** gezählt.
- Kinder, die bereits früher schulpflichtig geworden sind und zurückgestellt waren, werden als **verspätete Einschulungen** nachgewiesen.
- Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern **vorzeitig eingeschult** werden. In begründeten Ausnahmefällen können auch Kinder, die in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden, in die Schule aufgenommen werden.

Übergangsquote

Die Übergangsquote ist eine rechnerische Größe. In dem Bericht wurde die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen laufenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 11 oder 12 besuchen und im Vorjahr die Jahrgangsstufe 10 besucht haben, in das Verhältnis gesetzt zur Anzahl der Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen vorangegangenen Schuljahr die Jahrgangsstufe 10 besuchten. Diese Übergangsquote gibt Auskunft über den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in die gymnasiale Oberstufe übergehen. Die Teilnehmer an

Lehrgängen des Zweiten Bildungsweges werden nicht berücksichtigt.

Größe einer Klasse

Zur Beurteilung der Größe einer Klasse wird die Klassenfrequenz herangezogen. Sie stellt somit die durchschnittliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern in einer Klasse dar.

Mit der Zunahme jahrgangsübergreifender „Mischklassen“ ist es notwendig, alle Darstellungen jahrgangsbezogen vorzunehmen. Da verschiedene Jahrgangsstufen in einer Mischklasse zusammengefasst sind, wird die Anzahl der Klassen aus Gründen der Genauigkeit mit Dezimalstellen ausgewiesen.

Fremdsprachenunterricht

Die Durchführung des Fremdsprachenunterrichts an den allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg ist in den Verordnungen über die Bildungsgänge geregelt.

Gemäß der Verordnung über den Bildungsgang der Grundschule in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Grundschulverordnung wird die Begegnung mit fremden Sprachen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 angeboten. Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der Jahrgangsstufe 3.

Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Auf Antrag können weitere Sprachen durch das Staatliche Schulamt genehmigt werden, sofern ein Rahmenplan oder andere geeignete curriculare Materialien vorliegen und u. a. die Fortführung in der Sekundarstufe I gewährleistet ist.

Mit Beginn des Unterrichts in der Jahrgangsstufe 7 können die Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule oder der Oberschule eine zweite Fremdsprache erlernen. Die Schulen können auch die zweite Fremdsprache beginnend ab Jahrgangsstufe 9 anbieten. Am Gymnasium muss ab Jahrgangsstufe 7 verbindlich die zweite Fremdsprache aus dem Angebot der Schule gewählt werden.

Eine dritte Fremdsprache können die Schülerinnen und Schüler einer Gesamtschule, einer Oberschule oder eines Gymnasiums ab Jahrgangsstufe 9 wählen, sofern die Schule dieses Angebot im Rahmen des Schwerpunktunterrichts vorhält.

Die Durchführung des Fremdsprachenunterrichts in der gymnasialen Oberstufe regelt die Verordnung über den Bildungsgang der gymnasialen Oberstufe und über die Abiturprüfung.

Auf die volle Wiedergabe dieser sehr umfangreichen Regelungen wird an dieser Stelle verzichtet, einige zentrale Regelungen seien genannt:

Grundsätzlich gilt, dass die Schülerinnen und Schüler zwei Fremdsprachen belegen müssen. Eine der gewählten Fremdsprachen muss sechs Jahre aufsteigend belegt oder in der Einführungsphase begonnen worden sein. Für Schülerinnen und Schüler, die vor Eintritt in die gymnasiale Oberstufe eine weitere Fremdsprache mindestens vier Jahre erlernt haben, entfällt unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung zur Belegung einer zweiten Fremdsprache

Eine in der Einführungsphase neu einsetzende Fremdsprache ist bis zum Ende der Qualifikationsphase zu belegen. Als neu einsetzend gilt eine Fremdsprache nur,

wenn Sie nicht bereits in der Sekundarstufe I belegt worden ist.

Absolventinnen und Absolventen, Abgängerinnen und Abgänger

Als Absolventinnen und Absolventen bzw. Abgängerinnen und Abgänger gelten statistisch Schülerinnen und Schüler, die mit einem Abschluss- oder Abgangszeugnis eine allgemeinbildende Schule verlassen, unabhängig davon, ob sie zum Erwerb weiterer Abschlussqualifikationen in eine andere allgemeinbildende Schulform wechseln. Schülerinnen und Schüler, die nach der 10. Jahrgangsstufe einer Gesamtschule in die gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule übergehen, wurden nicht als Absolventinnen und Absolventen gezählt.

Bildungsabschlüsse

In der Sekundarstufe I können nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, die im Land Brandenburg 10 Schuljahre beträgt, folgende Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden:

- nach der Jahrgangsstufe 9 bei Vorliegen der Voraussetzung für die Versetzung der **Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife**,
- nach erfolgreichem Abschluss der Jahrgangsstufe 10
 - der **erweiterte Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife**,
 - der **Realschulabschluss/die Fachoberschulreife**,
 - die **Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**.

Schülerinnen und Schüler, die nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht die Jahrgangsstufe 7, 8 oder 9 der allgemeinbildenden Schule verlassen, erhalten ein **Abgangszeugnis**.

In der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II wird nach erfolgreichem Abschluss die **allgemeine Hochschulreife** erworben.

Der schulische Teil der **Fachhochschulreife** kann nach der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei aufeinander folgenden Halbjahren der Qualifikationsphase erteilt werden. Nach dem Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife kann die Fachhochschulreife erteilt werden, wenn eine Berufsausbildung oder eine im Umfang und Ausgestaltung der fachpraktischen Ausbildung der Fachoberschule entsprechende Ausbildung nachgewiesen wird.

Nichtschülerprüfungen erfolgen nach der Verordnung zum nachträglichen Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Hochschulreife für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 23. August 1997, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2023 (GVBl.II/23, [Nr. 77])

Berufliche Schulen

Als berufliche Schule in öffentlicher Trägerschaft fasst das Oberstufenzentrum die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Fachoberschule und die Fachschule zusammen. Die beruflichen Schulen in freier Trägerschaft sind als eigenständige Fachschulen und als berufliche Schulen mit einem oder mehreren Bildungsgängen organisiert.

An beruflichen Schulen des Landes Brandenburg kann außerdem das berufliche Gymnasium vorhanden sein.

Berufsschulen

Die Berufsschule umfasst:

- den Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (duale Berufsausbildung). Der Begriff „Duale Berufsausbildung“ bezeichnet das berufliche Ausbildungssystem, bei dem Schülerinnen und Schüler, die in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, ihre Ausbildung sowohl in der Berufsschule als auch in der Ausbildungsstätte (Betrieb oder außerbetriebliche Einrichtung) erhalten. Mit dem Berufsabschluss und einem erfolgreichen Abschluss dieses Bildungsgangs können zusätzlich gleichgestellte Abschlüsse der Sekundarstufe I oder die Fachhochschulreife erworben werden.
- den Bildungsgang zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, einen dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss zu erwerben.

Berufsfachschulen

Die Berufsfachschule umfasst

- den Bildungsgang zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung in schulischer Form. Mit dem Berufsabschluss und einem erfolgreichen Abschluss dieses Bildungsgangs können zusätzlich gleichgestellte Abschlüsse der Sekundarstufe I oder die Fachhochschulreife erworben werden.
- den Bildungsgang zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht in den Sozialberufen (Sozialassistent). Mit dem Berufsabschluss und einem erfolgreichen Abschluss dieses Bildungsgangs können zusätzlich ein dem Realschulabschluss/der Fachoberschulreife gleichgestellter Abschluss oder die Fachhochschulreife erworben werden.
- den Bildungsgang zur Erlangung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht (Assistentenberufe). Es ist je nach Angebot der Schule möglich, zusätzlich zum Berufsabschluss nach Landesrecht die Fachhochschulreife zu erwerben.
- den einjährigen Bildungsgang bzw. den zweijährigen Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler ohne ausreichende Deutschkenntnisse zum Erwerb beruflicher Grundbildung und von gleichgestellten Abschlüssen der Sekundarstufe I. Der erfolgreiche Besuch des Bildungsganges führt je nach Bildungsstand bei Eintritt in den Bildungsgang zu einem dem Hauptschulabschluss/der Berufsbildungsreife oder dem erweiterten Hauptschulabschluss/der erweiterten Berufsbildungsreife gleichgestellten Abschluss.

Fachoberschulen

Im Land Brandenburg gibt es Bildungsgänge der Fachoberschule in den Fachrichtungen Technik, Wirtschaft und Verwaltung, Sozialwesen, Ernährung, Gestaltung sowie Agrarwirtschaft. Die Bildungsgänge werden je nach Unterrichtsorganisation und

Zugangsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler in einjähriger oder zweijähriger Form angeboten.

Ein zweijähriger Sonderlehrgang zum Erwerb der Fachhochschulreife für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz vermittelt erweiterte Deutschkenntnisse, fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten und erweitert die allgemeine Bildung. Die Ausbildung erfolgt in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung.

Die Ausbildung an der Fachoberschule hat den Erwerb der Fachhochschulreife zum Ziel.

Fachschulen

Es gibt die Fachschule Sozialwesen, Technik und Wirtschaft. In der Regel wird der Erwerb der Fachhochschulreife ermöglicht. Der Erwerb von Teilqualifikationen ist möglich. Der erfolgreiche Abschluss der Fachschule Sozialwesen ist eine Voraussetzung für die Beantragung der staatlichen Anerkennung gemäß Sozialberufsgesetz des Landes Brandenburg.

Die Ausbildung an der Fachschule Technik bzw. Wirtschaft schließt mit dem Abschluss als „Staatlich geprüfter Techniker“ bzw. „Staatlich geprüfter Betriebswirt“ ab.

Lehrkräfte

Als Lehrkräfte zählen alle Personen, die ganz oder teilweise im Rahmen der durch Rechtsvorschrift oder Vertrag festgesetzten Pflichtstunden eigenverantwortlich unterrichten oder unterrichten müssten bzw. unter Berücksichtigung von Anrechnungstunden eine Schule leiten. Dazu gehören auch solche Lehrkräfte, die aufgrund des Beschäftigungsverbotens gemäß Mutterschutzgesetz (Angestellte) bzw. Mutterschutzverordnung (Beamten), längerfristiger Krankheit oder der Freistellungsphase im Sabbatical zum Zeitpunkt der Schuldatenerhebung nicht an einer Schule tätig sind.

Lehrkräfte im Beamten-, Angestellten- oder sonstigen Dienstverhältnis werden statistisch nach ihrem Beschäftigungsumfang in drei Kategorien eingeteilt:

- Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die mit voller Regelpflichtstundenzahl einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft tätig sind. Die Pflichtstunden setzen sich aus den Unterrichts-, Anrechnungs- und/oder Abminderungsstunden zusammen.
- Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, deren individuelle Pflichtstundenzahl mindestens 50 Prozent der Regelpflichtstunden beträgt.
- Stundenweise beschäftigte Lehrkräfte, die mit weniger als 50 Prozent der Regelpflichtstunden einer vollzeitbeschäftigten Lehrkraft tätig sind. Unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang werden Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter/Referendarinnen und Referendare sowie sonstige Beschäftigte, die selbständig unterrichten, den stundenweise Beschäftigten zugeordnet.

Das sonstige pädagogische Personal unterstützt die Lehrkräfte im Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten. Unterrichten diese Personen einen Teil ihrer wöchentlichen Arbeitszeit selbständig, so sind diese als Lehrkräfte in den statistischen Bericht enthalten.



Qualitätsbericht

Statistik der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen

Oktober 2007

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI B, Telefon: +49 (0) 611 / 75-24 43; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00 oder E-Mail:
schulstatistik@destatis.de

Qualitätsmerkmale der Statistik

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- 1.1 **Bezeichnung der Statistik:** Statistik der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen
- 1.2 **Berichtszeitraum:** Schuljahr
- 1.3 **Erhebungstermin:** Beginn des Schuljahres
- 1.4 **Periodizität:** jährlich
- 1.5 **Regionale Gliederung:** Bundesgebiet, Länder, in den Ländern bis zu Gemeindeebene bzw. Schulen.
- 1.6 **Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:** Die Erhebungsgesamtheit besteht aus allen unter 1.7 genannten Erhebungseinheiten.
- 1.7 **Erhebungseinheiten:** Schüler und Lehrkräfte an öffentlichen und nicht öffentlichen Schulen.
- 1.8 **Rechtsgrundlagen:** Auf Bundesebene handelt es sich um eine koordinierte Länderstatistik (basierend auf Vereinbarungen mit der Kultusministerkonferenz in Verbindung mit § 3 Abs. 2a BStatG). In den Ländern bestehen i.d.R. landesspezifische gesetzliche Grundlagen.
- 1.9 **Geheimhaltung und Datenschutz:** Derzeit werden in den Ländern die Schulstatistiken auf Einzeldaten umgestellt. Details zur Datenhaltung entsprechender Bundesdaten sind noch nicht geklärt.

2 Zweck und Ziele der Statistik

- 2.1 **Erhebungsinhalte:** Zum Erhebungsprogramm der Bundesschulstatistik gehören Angaben über Schulen, Klassen, Schüler, Absolventen/Abgänger und Lehrer. Die Schulstatistik liefert jährlich detaillierte Informationen u. a. über die Entwicklung der Schülerzahlen nach Klassenstufen und Schularten, der Absolventen nach Abschlussarten und der Lehrer nach Alter und den von ihnen erteilten Unterrichtsstunden.
- 2.2 **Zweck der Statistik:** Die Schulstatistik hat die Aufgabe, aussagefähige Daten zur Situation und Entwicklung im Schulbereich bereitzustellen. Die beim Statistischen Bundesamt vorliegenden Ergebnisse ermöglichen außerdem einen Vergleich der Ländersituation bzw. der Länderentwicklungen, weil hierfür Ergebnisse der Ländererhebungen einheitlich abgegrenzt zur Verfügung gestellt werden.
- 2.3 **Hauptnutzer der Statistik:** Bundesministerium für Bildung und Forschung, Kultusministerkonferenz, Länderministerien, Eurostat, Verbände, sonstige Wirtschaftsvereinigungen sowie Hochschulen, Institute, Kommunen, Presse und andere Medien.
- 2.4 **Einbeziehung der Nutzer:** Die Begriffsdefinitionen und Zuordnungen auf Bundesebene erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der Kultusministerkonferenz bzw. auf Länderebene mit den Kultusbehörden der Länder.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung: In der Regel Totalerhebung mit Auskunftspflicht für die öffentlichen Schulen und für die privaten Ersatzschulen (mit Ausnahme der Schulen des Gesundheitswesens).

3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg: In den Ländern werden die Daten für die Schulstatistiken i.d.R. in elektronischer Form bei den Schulen erhoben, vereinzelt werden auch noch Erhebungsvordrucke (Papier) genutzt.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Da die Erhebung eine Totalerhebung ist, existieren lediglich nicht-stichprobenbedingte Fehler.

4.2 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Einheiten: keine

4.3 Antwortausfälle auf der Ebene statistischer Merkmale: keine

5 Aktualität

Die Veröffentlichung der Daten durch das Statistische Bundesamt erfolgt ca. 12 Monate nach Beginn des Berichtszeitraums. Erste Eckzahlen werden nach 3 - 6 Monaten publiziert.

In den Ländern liegen die spezifischen Länderdaten z.T. bis zum Ende des Kalenderjahres vor.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit zwischen den Länderergebnissen wird durch die unterschiedliche Bildungspolitik der Länder, z.B. bei Versetzungsregeln, der Einrichtungen von Bildungsgängen im Bereich der beruflichen Schulen usw. beeinträchtigt. Dies kann auch durch formale Regelungen der Zuordnung zu bundeseinheitlichen Bezeichnungen nur z.T. kompensiert werden.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Neben den jährliche Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes gibt es entsprechende Veröffentlichungen von Eckzahlen zur Unterrichtsversorgung auf Bundes- und Länderebene (ebenfalls in einheitlicher Abgrenzung) von der Kultusministerkonferenz.

8 Weitere Informationsquellen

Kostenfreies Datenangebot: Bundesergebnisse: Basisdaten und Pressemitteilungen unter <http://www.destatis.de> Fachserie 11 „Bildung und Kultur“ Reihe 1 bzw. 2 „Allgemeinbildende Schulen“ bzw. „Berufliche Schulen“ ebd. im Statistik-Shop.

Länderergebnisse: auf den Internet-Seiten des jeweiligen statistischen Landesamtes.

Ansprechpartner

Schulstatistik

Telefon: +49 (0) 611 / 75 2443

Telefax: + 49 (0) 611 72 40 00

[E-Mail:schulstatistik@destatis.de](mailto:schulstatistik@destatis.de)

Teil B

Erläuterung der zu erhebenden Merkmale

Schulgrunddaten

Unterrichtsverpflichtung laut Vollbeschäftigung (nur Schulen in freier Trägerschaft!)

Diese Daten werden nicht über die definierten Schnittstellendateien geliefert. Die Ergänzung muss deshalb direkt in **ZENSOS** erfolgen. **ZENSOS- Bereich: Schulgrunddaten**

Schulen in freier Trägerschaft legen durch Angabe der **Wochenpflichtstunden laut Vollbeschäftigung** in den Schulgrunddaten fest, wie hoch die Unterrichtsverpflichtung ist, die die Lehrkräfte bzw. das sonstige pädagogische Personal der Schule bei **Vollbeschäftigung** wöchentlich zu leisten hätten. Zur Auswahl stehen die folgenden drei Kategorien:

- Grundschule und Primarstufe der Gesamt- und Oberschule (Standardwert: 27 Unterrichtsstunden),
- übrige Schulformen (Standardwert: 25 Unterrichtsstunden) und
- als sonstiges pädagogisches Personal (Standardwert: 40 Zeitstunden).

Bildungsgänge in den Jahrgangsstufen (nur Oberschulen)

Diese Daten werden nicht über die definierten Schnittstellendateien geliefert. Die Ergänzung muss deshalb direkt in **ZENSOS** erfolgen. **ZENSOS- Bereich: Schulgrunddaten**

Geben Sie bitte an, welche Bildungsgänge in den Jahrgangstufen 7 bis 13 an der Schule vorhanden sind.

Alle nachfolgend aufgeführten Merkmale, die die Schule als Ganzes betreffen, gelten für **allgemeinbildende Schulen**.

Schwimmunterricht

Diese Daten werden über die definierte Schnittstellendatei DSnnnnnn.TXT (KOMPLEX=4) geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (ZENSOS- Bereich: Schulgrunddaten).

Wurde für die Schüler der Jahrgangsstufe 5 des aktuellen Schuljahres an dieser Schule in einem der bisher absolvierten Schuljahre oder in den Ferien Schwimmunterricht erteilt?

Entscheidend für die Beantwortung der Frage ist, ob der überwiegende Teil der Schüler der Jahrgangsstufe 5 des aktuellen Schuljahres in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 bzw. in den Ferien Schwimmunterricht an dieser Schule erhalten hat.

Hinweis:

Bei Schulformen ohne Jahrgangsstufen 1 bis 4 (z. B. LuBK an Gymnasien und Gesamtschulen) wird "Kein Schwimmunterricht erteilt" angegeben.

Zahl der Nichtschwimmer in der Jahrgangsstufe 5 des aktuellen Schuljahres

Schwimmen kann, wer folgende Anforderungen erfüllt:

- beliebiger Sprung ins tiefe Wasser,
- anschließend 100 m in einer beliebigen Schwimmart ohne Zeitbegrenzung schwimmen, Wechsel der Schwimmart ist erlaubt,
- das Wasser ohne Hilfsmittel selbstständig verlassen kann.

Jungen und Mädchen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden als Nichtschwimmer gezählt.

Es ist die Zahl der Nichtschwimmer in der Jahrgangsstufe 5 des aktuellen Schuljahres getrennt nach Jungen und Mädchen zum Stichtag der Schuldatenerhebung anzugeben.

Zurückstellungen vom Schulbesuch (nur Schulen in öffentlicher Trägerschaft)

Diese Daten werden über die definierte Schnittstellendatei DSnnnnnn.TXT (KOMPLEX=6) geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (ZENSOS- Bereich: Schulgrunddaten).

Gemeint ist die Zahl der schulpflichtigen Kinder, die im Anmeldeverfahren für das laufende Schuljahr vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und derzeit eine Kita oder eine rehabilitative Frühförderung besuchen.

Zurückstellungen werden nur durch die örtlich zuständige Schule in öffentlicher Trägerschaft (in der Regel Grundschule) erhoben, das heißt Förderschulen melden keine Zurückstellungen. Eine Ausnahme bildet die Bauhausschule Cottbus.

Es sind durch die örtlich zuständige Grundschule alle Kinder zu erfassen, für die die Zurückstellung entschieden wurde. Somit gilt die Eintragung auch für die Kinder, deren Eltern beabsichtigen, ihre Kinder später in eine andere als die örtlich zuständige Schule z. B. in eine Grundschule in freier Trägerschaft oder in eine Förderschule einzuschulen.

Tragen Sie die Zahl der Zurückstellungen bitte getrennt nach **Jungen** und **Mädchen** ein.

Schulsportarbeitsgemeinschaften - SAG

Diese Daten werden über die definierte Schnittstellendatei **DSnnnnnnn.TXT** (KOMPLEX=5) geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (**ZENSOS- Bereich: Schulgrunddaten**).

Hinweis:

In ZENSOS werden die Namen für die in den Schnittstellendateien verwendeten Schlüssel angezeigt. In den Schnittstellendateien werden dagegen nur die Schlüsselwerte verwendet.

Sportart und **Kategorie der SAG**

Die Sportarten sind dem Schlüssel 2 zu entnehmen, die Kategorien dem Schlüssel 3.

Anzahl der SAG

Geben Sie für die einzelnen Sportarten und Kategorien bitte die Anzahl der Schulsportarbeitsgemeinschaften an. Die Zahl der teilnehmenden Schüler muss nicht erfasst werden.

Klassen

Diese Daten werden über die definierte Schnittstellendatei **KLnnnnnn.TXT** geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (**ZENSOS - Bereich: Klassen**)

Hinweis:

In ZENSOS werden die Namen für die in den Schnittstellendateien verwendeten Schlüssel angezeigt. In den Schnittstellendateien werden dagegen nur die Schlüsselwerte verwendet.

Klassenname

Bitte tragen Sie die von dieser Schule ständig verwendeten Klassennamen ein. Dabei können Sie bis zu 10 Stellen nutzen. Werden von dieser Schule Klassennamen mit mehr als 10 Stellen verwendet, bilden Sie bitte sinnvolle Abkürzungen.

Die von der Schule/Einrichtung verwendeten Klassennamen müssen in allen Softwareprodukten unter Beachtung der Groß- und Kleinschreibung gleich sein.

Für jede an der Schule vorhandene Klasse ist ein Klassenname anzugeben bzw. zu bilden. Auch für Schüler, die nur in Kursen unterrichtet werden, müssen Klassennamen, besser Jahrgangsnamen, gebildet werden. Dabei spielt die Anzahl der Jahrgangsnamen keine Rolle.

Hinweis:

Für Schüler der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien sind Klassen zu bilden.

Bitte beachten Sie, dass der verwendete Klassenname nicht völlig identisch mit einem Jahrgangsschlüssel (Schlüssel 11) sein darf und jeder Klassenname eindeutig sein muss.

Beispiel:

Gültige Klassennamen sind 01a, 10B, Maler13 – nicht erlaubt wären 01, 10, 13.

Art der Klasse

Bitte wählen Sie die entsprechende Art der Klasse aus.

Eine Klasse mit der Art der Klasse "Regelklasse mit flexibler Eingangsphase" ist zu erfassen, wenn eine Genehmigung für Einrichtung von FLEX-Klassen vorliegt und nur Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 dieser Klasse zugeordnet sind (§ 9 GV). Klassen, denen auch Schüler der Jahrgangsstufe 3 zugeordnet sind, sind jahrgangsübergreifende Klassen und keine Klassen mit flexibler Eingangsphase.

Für Klassen bzw. Jahrgänge, in denen Schüler lernen, welche die allgemeine Hochschulreife (12-jährig) an Gesamtschulen erreichen möchten, ist für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 als Art der Klasse "09" und für die Jahrgangsstufen 11 und 12 die Art der Klasse "K9" zu verwenden.

Die Klassenarten enthält der Schlüssel 4.

Hinweis:

In den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe ist für Schüler in Leistungs- und Begabungsklassen keine separate Kennzeichnung notwendig.

Kurse

Diese Daten werden beim Import der Schnittstellendatei **SKnnnnnn.TXT** in ZENSOS erzeugt. Die Daten können aber auch manuell in ZENSOS erfasst werden (**ZENSOS-Bereich: Kurse**).

Die Kennzeichnung externer Kurse kann nur in ZENSOS erfolgen (**ZENSOS-Bereich: Kurse**).

Hinweis:

In ZENSOS werden die Namen für die in den Schnittstellendateien verwendeten Schlüssel angezeigt. In den Schnittstellendateien werden dagegen nur die Schlüsselwerte verwendet.

Kursname

Der Kursname hat folgenden Aufbau:

fajgkaggggggg

Kursname-Teil	Inhalt
fa	Schlüssel des Unterrichtsfaches (Schlüssel 6)
jg	Schlüssel des Jahrganges (Schlüssel 11)
ka	Schlüssel für die Art des Kurses (Schlüssel 5)
ggggggg	Kursbezeichnung (Parallelitätskennzeichen) - maximal 7 Zeichen zur schulinternen Unterscheidung gleichartiger Kurse

Bei der **Verwendung der Schulverwaltungsprogramme** mit Landeslizenz wird der **Kursname** (für die Schnittstellendatei SKnnnnnn.TXT) **automatisch nach obiger Vorschrift** gebildet. Bitte achten Sie in diesen Programmen auf die Verwendung der exakten Kursbezeichnung.

Wird ein anderes Softwareprodukt verwendet, ist durch dieses der vollständige Kursname nach der Bildungsvorschrift zu erzeugen.

Bei der **manuellen Eingabe** von Kursen in **ZENSOS** wird der Kursname **automatisch nach obiger Vorschrift** gebildet. Bei der Eingabe des Feldes **Kursbezeichnung** (siehe obige Vorschrift), also das schulinterne Parallelitätskennzeichen, ist insbesondere auf die schulinterne Unterscheidung von gleichartigen Kursen zu achten.

Dabei beachten Sie bitte, dass der verwendete Kursname nicht völlig identisch mit einem Klassennamen sein darf.

Hinweis:

Für Schüler der Jahrgangsstufe 10 an Gymnasien sind Klassen zu bilden. Diesen Schülern können auch Grund- und Leistungskurse zugeordnet werden.

Externer Kurs (Kennzeichnung nur in ZENSOS möglich)

Besuchen Schüler einen Kurs, der nicht in Verantwortung dieser Schule oder dieser Abteilung durchgeführt wird, ist dies ein externer Kurs.

Für externe Kurse muss der Kursname verwendet werden, den die andere Schule (verantwortliche Schule)/ andere Abteilung (verantwortliche Abteilung) vergeben hat. Die Schulleitungen/Abteilungsleitungen der betroffenen Schulen/Abteilungen sind verpflichtet, den Kursnamen abzustimmen.

Externe Kurse können nur in der ZENSOS-Erfassung als solche gekennzeichnet werden.

Hinweise für Schulen des Zweiten Bildungsweges:

Für Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der Fachoberschulreife ist der Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 in Kursen zu organisieren (ZBWV § 16 (1)).

Für Studierende im Bildungsgang zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife sind Kursnamen zu bilden. Dabei muss je Fach ein Kursname gebildet werden.

Hinweis zum Telekolleg:

Der Kursname beginnt immer mit der Zeichenfolge **KT79KT**. In der anschließenden Kursbezeichnung (maximal 7 Zeichen) kann unter anderem das Unterrichtsfach eingetragen werden.

Hinweis für den Zusatzkurs zum Erwerb der Fachhochschulreife (berufliche Schule):

Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife legen Sie bitte immer an, auch wenn alle Schüler einer Klasse am Unterricht in einem Fach teilnehmen. Dieser Kurs ist dann in der Kursteilnahme des Schülers (belegte Kurse) einzutragen.

Fach

Die Unterrichtsfächer enthält der Schlüssel 6.

Jahrgang

Bitte geben Sie den Jahrgang an, aus dem die meisten Schüler stammen, die an diesem Kurs teilnehmen.

Die Jahrgänge enthält der Schlüssel 11.

Art des Kurses

Die Kursarten enthält der Schlüssel 5.

Beispiel:

An einer Gesamtschule finden für die Schüler der Jahrgangsstufe 8 im Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 zwei Kurse im Fach Biologie statt. Hierfür bilden die Schulverwaltungsprogramme zwei Kursnamen: BI08W701 und BI08W702. Die siebenten und achten Zeichen sind die Parallelitätskennzeichen, also Kurs 01 und Kurs 02.

Ersatzschulen beachten zusätzlich den Teil D.

Externer Kurs (Kennzeichnung nur in ZENSOS möglich)

Handelt es sich um einen externen Kurs, legen Sie dies bitte durch Anklicken fest. Im Anschluss öffnen sich zusätzliche Eingabefelder.

Externer Kurs an Schule

Hier muss zwingend nach der Schule gesucht werden und die Schulnummer übernommen werden. ZENSOS bietet über eine Suche alle Schulen des Landes an.

Abteilung

Findet der externe Kurs an einem Oberstufenzentrum statt, wählen Sie bitte die entsprechende Abteilung aus, sonst bleibt die Abteilungsangabe auf "00" unverändert bestehen.

Schülerindividualdaten SID

Diese Daten werden über die definierte Schnittstellendatei **SPnnnnnn.TXT** geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (**ZENSOS- Bereich: Schüler**).

Hinweis: In ZENSOS werden die Namen für die in den Schnittstellendateien verwendeten Schlüssel angezeigt. In den Schnittstellendateien werden dagegen nur die Schlüsselwerte verwendet. Der Feldinhalt leer des Feldes Status (Staatsbürgerlicher Status) in der Schnittstellendatei SPnnnnnn.TXT wird in ZENSOS als Deutscher angezeigt.

Für jeden Schüler **dieser** Schule ist ein Schülerindividualdatensatz zu erstellen. Schüler, die im aktuellen Schuljahr eine Schule im Ausland besuchen, sind ohne Teilnahme am Fremdsprachenunterricht und der belegten Kurse zu erfassen.

Hinweis: Belegung von Merkmalen nach Unterbrechung der Ausbildung

Eine Ausbildung kann zum Beispiel wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehungsurlaub usw. unterbrochen worden sein.

Für das aktuelle Schuljahr erfassen Sie bitte den tatsächlich besuchten Bildungsgang, die Jahrgangsstufe und in beruflichen Bildungsgängen die Fachklasse. Für das vorangegangene Schuljahr geben Sie bitte den Bildungsgang und die Jahrgangsstufe an, welche vor der Unterbrechung besucht wurden.

Klasse

Jeder Schüler ist einer Klasse zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt über die Auswahl des Klassennamens bzw. des Jahrgangsnamens für Schüler, die nur in Kursen unterrichtet werden. Der Klassenname bzw. Jahrgangsname muss in der Klassenliste enthalten sein.

Laufende Nummer (SKZ)

Jedem Schüler wird innerhalb der Schule oder Abteilung eine laufende Nummer zugeordnet. Diese identifiziert den Schüler in Verbindung mit dem Klassennamen. Die laufende Nummer wird in die Exportdateien übergeben.

Name, Vorname

Name und Vorname sind statistische Hilfsmerkmale. Sie werden nicht in der statistischen Auswertungsdatenbank gespeichert.

Geschlecht

Das Geschlecht des Schülers kann durch Anklicken ausgewählt werden.

Geburtsdatum

Erfassen Sie das Geburtsdatum der Schüler bitte in der Form "tt.mm.jjjj".

Jahr der Ersteinschulung

Tragen Sie bitte das Jahr ("jjjj") ein, in dem der Schüler zum ersten Mal eine Schule besuchte. Wurde der Schüler zunächst eingeschult und dann vor Vollendung des 1. Schuljahres zurückgestellt und dann erneut eingeschult, zählt als Ersteinschulungsjahr das Jahr der erneuten Einschulung.

Für Schüler der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) wird das Ersteinschulungsjahr erhoben. Für Schüler in beruflichen Bildungsgängen und an Schulen des Zweiten Bildungsweges wird das Ersteinschulungsjahr nicht abgefragt.

Hinweis:

Ist das Jahr der Ersteinschulung nicht feststellbar, dann kann "9999" angegeben werden.

Geburtsland

Für Schüler, die nicht in Deutschland geboren wurden, geben Sie bitte das Geburtsland an.

Die Geburtsländer enthält der Schlüssel 9.

Jahr des Zuzugs nach Deutschland

Wenn ein Schüler nicht in Deutschland geboren wurde, geben Sie bitte das Jahr des Zuzugs "jjjj" nach Deutschland an.

Wohnsitz

Geben Sie bei Schülern aus Brandenburg bitte die Wohngemeinde und bei Schülern aus anderen Bundesländern das Bundesland an, in dem sich die Hauptwohnung (§ 22 (2) BMG) befindet. Bei Schülern aus Berlin ist zudem die Angabe der Postleitzahl erforderlich. Falls der Hauptwohnsitz des Schülers nicht in Deutschland liegt, ist stattdessen der "gewöhnliche Aufenthaltsort" in Deutschland anzugeben. Eine Ausnahme gilt für Schüler, die in der Republik Polen wohnen und täglich die Grenze zum Besuch einer deutschen Schule passieren. Für sie geben Sie bitte "Polen" an.

Hinweis:

Bei Aufnahme in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der *Betreuung* pflegebedürftiger oder behinderter Personen oder der Hilfe zur Erziehung (Heimerziehung) dienen, besteht keine Verpflichtung, den Schüler am Ort dieser Einrichtung anzumelden, solange dieser für eine andere Wohnung in der Bundesrepublik gemeldet ist (§ 32 BMG). Für die Angabe zählt in jedem Fall die Hauptwohnung.

Die Angaben zum Wohnsitz enthalten die Schlüssel 7 und 8.

Status (Staatsbürgerlicher Status)

Ist ein Schüler (im Sinne dieser Statistik) Ausländer, Asylbewerber oder Flüchtling/Asylberechtigter, geben Sie bitte den entsprechenden Status an. Aussiedler sind wie "Deutsche" zu behandeln. Der Standard ist auf "Deutscher" in der Statusauswahl gesetzt.

Ausländer

Bei Schülern mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die weder Asylbewerber noch Flüchtling/Asylberechtigter sind, geben Sie bitte Ausländer an.

Besitzt ein Schüler mehrere Staatsangehörigkeiten, von denen eine Deutsch ist, ist er im Sinne dieser Statistik kein Ausländer.

Ist ein Schüler staatenlos oder ist seine Staatsangehörigkeit nicht geklärt, so ist er im Sinne dieser Statistik ein Ausländer.

Asylbewerber

Ein Schüler gilt als Asylbewerber, wenn er sich nach einem Asylantrag gemäß dem Asylverfahrensgesetz aufgrund einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag rechtmäßig im Land aufhält.

Flüchtling/Asylberechtigter

Ein Schüler gilt im Sinne dieser Statistik als Flüchtling, wenn ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Asylgesetz (AsylG) zuerkannt wurde oder wenn aus anderen humanitären oder staatlichen Interessen eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis oder Duldung besteht und er sich rechtmäßig im Land aufhält. Als Asylberechtigte gelten Schüler, die im Asylverfahren nach Artikel 16a des Grundgesetzes als asylberechtigt anerkannt wurden.

Ersatzschulen beachten zusätzlich den Teil D.

Ausländische Staatsangehörigkeit

Geben Sie bei Ausländern, Asylbewerbern oder Flüchtlingen/Asylberechtigten bitte die Staatsangehörigkeit an.

Die ausländischen Staatsangehörigkeiten enthält der Schlüssel 9.

Einzugliedernder im Sinne der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung

Bitte geben Sie "Ja" an, wenn Folgendes zutrifft:

Die Mutter- bzw. Verkehrssprache in der Familie des Schülers ist nicht Deutsch und der Schüler verfügt über keine oder nicht ausreichende Deutschkenntnisse, um am Regelunterricht erfolgreich teilnehmen zu können. Der Schüler hat deshalb einen Anspruch auf schulische Förderung laut Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung. Dabei ist die Staatsangehörigkeit ohne Belang.

Die Verbleibdauer in den Vorbereitungsgruppen und Förderkursen ist im § 5 (2) und § 6 (2) der Eingliederungs- und Schulpflichtruhensverordnung geregelt. Schüler in den Jahrgangsstufen 2 und 3 an allgemeinbildenden Schulen können in der Regel maximal drei Jahre in Vorbereitungsgruppen oder Förderkursen verbleiben (12 Monate in Vorbereitungsgruppen, 24 Monate in Förderkursen), Schüler in den Jahrgangsstufen 4 bis 10 vier Jahre (24 Monate in Vorbereitungsgruppen, 24 Monate in Förderkursen). Für Schüler an beruflichen Schulen endet der Förderanspruch in der Regel nach drei Jahren (12 Monate Verbleib in Vorbereitungsgruppen und 24 Monate Teilnahme an Förderkursen). Nach diesen Zeiträumen ist ein Schüler üblicherweise nicht mehr als Einzugliedernder zu kennzeichnen.

Hinweise:

Ausländer, Asylbewerber oder Flüchtlinge mit ausreichenden Deutschkenntnissen sind keine Einzugliedernden. Es spielt dabei keine Rolle ob die Verbleibdauer in Vorbereitungsgruppen oder Förderkursen voll ausgeschöpft wurde oder nicht.

Ausländer, Asylbewerber oder Flüchtlinge ohne ausreichende Deutschkenntnisse können auch Einzugliedernde sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Schuldatenerhebung keine Förderung in Vorbereitungsgruppen oder Förderkursen erhalten.

Nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie

Wird in der Familie überwiegend nicht deutsch gesprochen, geben Sie bitte die üblicherweise in der Familie gesprochene Sprache bzw. Sprachgruppe an.

Die Verkehrssprache bzw. Sprachgruppe enthält der Schlüssel 22.

Aufnahme an dieser Schule (allgemeinbildende Bildungsgänge)

Bitte tragen Sie ein, seit wann der Schüler diese Schule in einem allgemeinbildenden Bildungsgang besucht. In der Regel ist dies das Datum des Schuljahresbeginns. Die Datumsangabe hat folgende Form: "tt.mm.jjjj".

Hinweis:

Für Schüler in beruflichen Bildungsgängen wird kein Aufnahmedatum erhoben.

Vorangegangenes Schuljahr

Jahrgang

Geben Sie bitte für alle Schüler die Jahrgangsstufe an, die diese jeweils zu Beginn des vorangegangenen Schuljahres besucht haben.

Die Jahrgänge enthält der Schlüssel 11.

Hinweis:

Hat ein Schüler im vorangegangenen Schuljahr keine Schule oder eine Ausbildungsstätte des Gesundheitswesens besucht, nehmen Sie bitte keine Eintragung vor.

Bildungsgang

Geben Sie bitte für alle Schüler den Bildungsgang an, den diese Schüler jeweils zu Beginn des vorangegangenen Schuljahres besucht haben.

Die Bildungsgänge enthält der Schlüssel 12.

Hinweis:

Hat ein Schüler im vorangegangenen Schuljahr keine Schule oder eine Ausbildungsstätte des Gesundheitswesens besucht, erfolgt keine Eintragung.

Herkunftsschulform (berufliche Schule/Zweiter Bildungsweg)

Tragen Sie bitte die Herkunftsschulform ein, die der Schüler zu Beginn (Stichtag des Vorjahres) des vorangegangenen Schuljahres besucht hat.

Hat ein Schüler im vorangegangenen Schuljahr keine Schule besucht, muss die letzte besuchte Schulform angegeben werden.

Ist diese Schulform nicht im Schlüssel 15 - Herkunftsschulform enthalten, nehmen Sie bitte eine Zuordnung zu den im Land Brandenburg vorhandenen Schulformen vor.

Die Herkunftsschulform enthält der Schlüssel 15.

Hinweis:

War die letzte besuchte Schulform eine Universität, Hochschule oder Fachhochschule, erfassen Sie diese bitte unter der Ausprägung XS – sonstige Schule.

Jahr des letzten Schulbesuchs (berufliche Bildungsgänge)

Hat ein Schüler im vorangegangenen Schuljahr keine Schule besucht, muss das Jahr des letzten Schulbesuchs (Beginnjahr des Schuljahres) eingetragen werden. Keine Angabe erfolgt für Schüler, die im vorangegangenen Schuljahr eine Schule besucht haben.

Grundschulempfehlung - Bildungsgangempfehlung

Befindet sich ein Schüler im aktuellen Schuljahr in der Jahrgangsstufe 7, geben Sie für diesen Schüler bitte die Bildungsgangempfehlung an, unabhängig davon, ob er die Jahrgangsstufe 7 wiederholt, nicht versetzt wurde oder in die Jahrgangsstufe 7 versetzt wurde. Die Bildungsgangempfehlung wird für jeden Schüler am Ende der Jahrgangsstufe 6 erteilt.

Die Grundschulempfehlungen enthält der Schlüssel 13.

Hinweise:

Für Schüler, die aus Schulen außerhalb des Landes Brandenburg kommen bzw. sich in Leistungs- und Begabungsklassen befinden, geben Sie bitte "ohne Bildungsgangempfehlung" an.

Bisher erreichter höchster schulischer Abschluss

Befindet sich ein Schüler an einer beruflichen Schule oder an einer Schule des Zweiten Bildungsweges, tragen Sie bitte den höchsten bisher erreichten schulischen Abschluss ein.

Die schulischen Abschlüsse enthält der Schlüssel 14.

Hinweis:

Für Teilnehmer an Umschulungsmaßnahmen tragen Sie bitte die Angabe "sonstiger schulischer Abschluss" ein.

Bisher erreichter berufsbezogener Abschluss

Befindet sich ein Schüler an einer beruflichen Schule oder an einer Schule des Zweiten Bildungsweges, erfassen Sie für diesen Schüler bitte den bisher erreichten berufsbezogenen Abschluss. Ein anerkanntes berufliches Praktikum wird unter "ohne beruflichen Abschluss" eingeordnet.

Die berufsbezogenen Abschlüsse enthält der Schlüssel 23.

Schulwechsel

Besuchte ein Schüler im vorangegangenen Schuljahr (Stichtag des Vorjahres) eine andere Schule als diese, erfassen Sie bitte den Schulwechsel.

Hinweis:

Schüler, die im Ausnahmefall einen Schulwechsel aus der Jahrgangsstufe 10 der Oberschule oder der Gesamtschule in die Jahrgangsstufe 10 an ein Gymnasium vollziehen, werden wie versetzte Schüler behandelt.

Der Schulwechsel aus der Oberschule oder der Gesamtschule an ein Gymnasium ist im § 9 (2) der Sek-I-V vom 2. August 2007 geregelt.

Es wird unterschieden zwischen:

Schulwechsel innerhalb des Landes Brandenburg

Geben Sie bitte die 6-stellige Schulnummer der im vorangegangenen Schuljahr besuchten Schule des Landes Brandenburg an.

Hinweis:

Für Schüler an allgemeinbildenden Schulen des Landes Brandenburg, welche im vorangegangenen Schuljahr keiner Schule zugeordnet werden können und noch nie Schüler der eigenen Schule waren (z.B. Schüler war ein Schulverweigerer und soll im aktuellen Schuljahr wieder an den Schulbesuch herangeführt werden), tragen Sie bitte als Schulnummer "999999" ein.

Hinweis:

Für Schüler an beruflichen Schulen bzw. an Schulen des Zweiten Bildungsweges wird dieser Schulwechsel nicht erfasst.

Schulwechsel aus einem anderen Bundesland

Es ist die **Herkunftsschulform** der Schule des anderen Bundeslandes anzugeben. Ist diese Schulform nicht im Schlüssel 15 - Herkunftsschulform enthalten, so ist eine Einordnung zu der im Land Brandenburg vorhandenen Schulformen vorzunehmen. Weiterhin ist das **Bundesland** auszuwählen, in welchem der Schüler die Schule besuchte.

Die Herkunftsschulformen enthält der Schlüssel 15.
Die Bundesländer enthält der Schlüssel 8.

Hinweis:

Für Schüler an beruflichen Schulen bzw. an Schulen des Zweiten Bildungsweges erfassen Sie bitte nur das Bundesland.

Schulwechsel aus dem Ausland

Geben Sie bitte das Land an, in dem der Schüler im vorangegangenen Schuljahr die Schule besuchte.

Für die Länder gilt der Schlüssel 9 (ausländische Staatsangehörigkeit/Geburtsland) sinngemäß.

Schulbesuch im aktuellen Schuljahr

Jahrgang

Es ist die vom Schüler in diesem Schuljahr besuchte Jahrgangsstufe anzugeben.

Die Jahrgänge enthält der Schlüssel 11.

Hinweise:

Für Schüler in beruflichen Bildungsgängen geben Sie bitte die Jahrgangsstufe an, die dem Ausbildungsjahr des Schülers entspricht. Die maximale Jahrgangsstufe richtet sich nach der entsprechenden Ausbildungsordnung.

Im Bildungsgang "Fachschule Sozialwesen" ist die Praktikumsphase als "3. Jahr" einzutragen.

In den Bildungsgängen der Fachoberschule werden grundsätzlich die Jahrgänge 1. Jahr und 2. Jahr verwendet.

Bildungsgang

Geben Sie bitte den Bildungsgang an, den der Schüler in diesem Schuljahr besucht.

Die Bildungsgänge enthält der Schlüssel 12.

Hinweis:

Den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" und den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" gibt es nur an Förderschulen bzw. in Förderklassen.

Zeitform

Bitte geben Sie die vom Schüler/Studierenden in diesem Schuljahr besuchte Zeitform an.

Hinweis:

Im Zweiten Bildungsweg ist die Zeitform "Vollzeit" anzugeben, wenn der Studierende sich im Bildungsgang "Nachträglicher Erwerb der allgemeinen Hochschulreife" befindet und ein regelmäßiger Besuch von Tagesunterricht erfolgt. Eine gleichzeitige Berufstätigkeit ist unzulässig.

In allen anderen Fällen ist als Zeitform "Teilzeit" zu schlüsseln.

Die Zeitform enthält der Schlüssel 24 für den Zweiten Bildungsweg bzw. der Schlüssel B aus dem Zusätzlichen Schlüsselverzeichnis für berufliche Schulen.

Hinweis:

Im Bildungsgang "Fachschule Sozialwesen" geben Sie für die Praktikumsphase bitte die Zeitform "Vollzeit" an.

Umschüler/Einstiegsqualifizierung

Mit diesem Merkmal wird für Schüler in beruflichen Bildungsgängen erfasst, ob der Schüler ein Umschüler, ein Teilnehmer einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder ein Auszubildender/Schüler ist.

Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen sind für Ausbildungsbewerber/innen, die bis zum 30. September des aktuellen Schuljahres keine Ausbildungsstelle finden konnten sowie junge Menschen, die aktuell noch nicht in vollem Umfang für eine Ausbildung geeignet oder lernbeeinträchtigt und sozial benachteiligt sind. Diesen jungen Menschen soll Gelegenheit geben werden, über einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen bzw. zu vertiefen.

Die EQ muss auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des §26 des BBiG mit dem Auszubildenden durchgeführt werden, in dem die Inhalte der EQ definiert werden, ebenso Kündigungsfristen, Vergütung und Zeugniserstellung. Sie muss auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 (1) BBiG, § 25 (1) Satz 1 HwO, des Seemannsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereiten und sie muss in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt werden. Mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit der Qualifizierungsmaßnahme muss im Betrieb durchgeführt werden.

Gefördert wird die EQ nach § 54a SGB III.

Art der Wiederholung

Wiederholt ein Schüler eines allgemeinbildenden Bildungsganges im aktuellen Schuljahr die angegebene Jahrgangsstufe, geben Sie bitte die Art der Wiederholung an. Unterschieden wird zwischen **freiwilliger Wiederholung** und **nicht versetzt**.

Hinweis:

Für Schüler in beruflichen Bildungsgängen entfällt diese Angabe.

Fachklasse/Beruf

Die Fachklasse bzw. den Beruf enthält der Schlüssel 25.

Sitz der Ausbildungsstätte

Für die Bildungsgänge der Berufsschule (duale Berufsausbildung) ist für die regionale Zuordnung der Sitz der Ausbildungsstätte erforderlich. Befindet sich ein Schüler in einem derartigen Bildungsgang, geben Sie bitte die Gemeinde oder das Bundesland an. Liegt der Sitz der Ausbildungsstätte in Berlin ist zudem die Angabe der Postleitzahl erforderlich.

Die regionale Zuordnung des Sitzes der Ausbildungsstätte enthalten die Schlüssel 7 und 8.

Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(sonderpädagogischer Förderschwerpunkt)

Ist für einen Schüler durch ein Förderausschussverfahren sonderpädagogischer Förderbedarf **festgestellt** worden, geben Sie bitte die Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogischer Förderschwerpunkt) an. Für Schüler mit mehr als einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt ist für die statistische Erfassung derjenige maßgebend, der den größten zeitlichen Anteil ausmacht.

Die Arten des sonderpädagogischen Förderbedarfs (sonderpädagogischer Förderschwerpunkt) enthält der Schlüssel 16.

Hinweis:

Für Schüler an Förderschulen oder in Förderschulklassen, welche sich im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Lernen" befinden, geben Sie bitte zusätzlich einen der folgenden Arten des sonderpädagogischen Förderbedarfs an:

- Lernen
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Hören (differenziert nach Gehörlos und Schwerhörig)
- Sehen (differenziert nach Blind und Sehbehindert)

Hinweis:

Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen **Förderbedarf "Lernen" im gemeinsamen Unterricht** werden dem Bildungsgang der Grundschule (Primarstufe) oder den Bildungsgängen der Sekundarstufe I zugeordnet.

Hinweis:

Schüler mit in einem sonderpädagogischen Feststellungsverfahren **festgestelltem** sonderpädagogischen Förderbedarf im autistischen Verhalten werden durch das Merkmal Autismus (siehe Seite B46) gekennzeichnet.

Hinweis:

Für Studierende an Schulen des Zweiten Bildungsweges trifft dieser Eintrag nicht zu.

Hinweis für alle Schulen, die vom staatlichen Schulamt als "Schule für Gemeinsames Lernen" genehmigt wurden:

Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Lernen", "sozial-emotionale Entwicklung" sowie "Sprache", die ein Feststellungsverfahren durchlaufen haben, werden wie bisher als Schüler im gemeinsamen Unterricht mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "Lernen", "sozial-emotionale Entwicklung" oder "Sprache" (LES) erfasst.

Schüler, die kein Feststellungsverfahren durchlaufen haben, aber eine förderdiagnostische Lernbegleitung in den Schwerpunkten LES erhalten, werden wie alle anderen Schüler als Regelschüler ohne sonderpädagogischen Förderschwerpunkt erfasst.

Autismus

Ist für einen Schüler in einem Feststellungsverfahren ein sonderpädagogischer Förderbedarf im autistischen Verhalten **festgestellt** worden, geben Sie bitte "Ja" an. Es ist zu beachten, dass die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs im autistischen Verhalten gemäß Nr. 9 Abs. 2 der VV-SopV auf der Grundlage einer fachärztlichen Diagnose erfolgt.

Hinweis:

Weiterhin ist es möglich, für den Schüler einen gegebenenfalls weiteren durch ein Feststellungsverfahren **festgestellten** sonderpädagogischen Förderschwerpunkt anzugeben.

Schwere Mehrfachbehinderung

Eine **schwere Mehrfachbehinderung** liegt in der Regel dann vor, wenn ein Förderbedarf in den sonderpädagogischen Schwerpunkten "geistige Entwicklung" und "körperliche und motorische Entwicklung" und / oder mit einer Sinnesbeeinträchtigung festgestellt wird. Es liegen mehrere Beeinträchtigungen vor, die sich gegenseitig bedingen, verstärken und / oder verursachen. Schülerinnen und Schüler mit einer schweren Mehrfachbehinderung haben einen sehr hohen pädagogischen, pflegerischen und therapeutischen Unterstützungsbedarf.

Gleichgestellt mit der Personengruppe der schwer Mehrfachbehinderten sind Schülerinnen und Schüler **mit nur einem** festgestellten Förderbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "geistige Entwicklung", "körperliche und motorische Entwicklung" bzw. mit einer Sinnesbeeinträchtigung **und** der fachärztlichen Diagnose, dass eine erhebliche **psychische Erkrankung** vorliegt.

Erfüllt ein Schüler die Bedingungen für schwere Mehrfachbehinderung, muss "Ja" angegeben werden.

Hinweis:

Für Studierende an Schulen des Zweiten Bildungsweges trifft dieser Eintrag nicht zu.

Haus-/Krankenhausunterricht

Erhält ein Schüler Haus- oder Krankenhausunterricht, geben Sie bitte "Ja" an.

Hinweis:

Für Studierende an Schulen des Zweiten Bildungsweges und für Schüler in beruflichen Bildungsgängen trifft dieser Eintrag nicht zu.

Befreiung vom LER-Unterricht

Ist ein Schüler vom Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde-Unterricht befreit, geben Sie bitte "Ja" an. Ist dies nicht der Fall, muss "Nein" angegeben werden.

Findet an der Schule bzw. für die Schüler einer ganzen Klasse kein LER-Unterricht statt, muss "Kein LER in der Klasse" angegeben werden.

Dieses Merkmal trifft für allgemeinbildende Schulen in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 zu.

Ersatzschulen beachten zusätzlich den Teil D.

Teilnahme am Ganztagsangebot

Nimmt ein Schüler am Ganztagsangebot teil, geben Sie bitte "Ja" an.

Hinweis

Die Teilnahme am Ganztagsangebot der **Verlässlichen Halbtagschule (VHG)** ist differenziert zu betrachten.

Im Feld Ganztagesteilnahme geben Sie bitte "Ja" an, wenn ein Schüler

1. mindestens 7 Zeitstunden die Schule besucht (i.d.R. alle Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6) oder
2. nach einem weniger als 7 Zeitstunden andauernden Schulbesuch noch ein anderes Ganztagsangebot gemäß VV-Ganztage Nr. 1 (4) c wahrnimmt.

Das bedeutet, dass nur die Schüler nach 1. oder 2. als Teilnehmer am Ganztagsangebot ("Ja") gekennzeichnet werden sollen.

Teilnahme an sonstigem Betreuungsangebot in Mitverantwortung der Schulleitung (z. B. Hort)

Nimmt ein Schüler an einem Betreuungsangebot entsprechend der folgenden Definition teil, geben Sie bitte "Ja" an. Zu den "sonstigen Betreuungsangeboten" zählen Angebote kooperierender Träger, die

1. unter Mitverantwortung der Schulleitung,
2. auf Basis eines gemeinsamen (Träger und Schulleitung) pädagogischen Konzeptes,
3. eine Betreuungsmöglichkeit an mindestens drei Wochentagen im Umfang von täglich mindestens sieben Zeitstunden (einschließlich Unterricht) gewährleisten und
4. ein Mittagessen bereitstellen.

Hinweis:

Für sonstige Betreuungsangebote werden keine Angaben in den Bereichen Lehrer (Personaldaten) und Lehrer (Unterrichtsdaten) erfasst.

Befreiung vom Eigenanteil an den Lernmittelkosten

Ist ein Schüler durch den Schulträger vom Eigenanteil an den Lernmitteln befreit, muss „Ja“ angegeben werden.

Belegte Kurse

Bitte ordnen Sie jedem Schüler über den Kursnamen alle besuchten Kurse zu. Die Kursnamen sind in der Kursliste dieser Schule/Abteilung definiert.

Teilnahme am Fremdsprachenunterricht

Tragen Sie bitte für jeden Schüler die Fremdsprachenfolge in der folgenden Kombination ein:

Hinweis: Sprachfeststellungsprüfung (§§ 8, 9 (1) Eingliederungs- und Schulpflichtruhenverordnung)

Erfasst wird auch der durch das Ablegen einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzte Fremdsprachenunterricht.

Status – Beginn des Erlernens dieser Fremdsprache – Sprache.

Sorbisch als Fremdsprache:

Sorbisch ist für einen Schüler nur dann als Fremdsprache einzuordnen, wenn Sorbisch für diesen Schüler nicht als Regionalsprache deklariert wurde. Somit können Schüler der gleichen Klasse/des gleichen Kurses Sorbisch als Fremdsprache oder Sorbisch als Regionalsprache erlernen.

Status

Der Status gibt die Fremdsprachenfolge wieder. Für jeden Schüler geben Sie bitte die im aktuellen Schuljahr gelernten Fremdsprachen bzw. den durch Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung ersetzten Fremdsprachenunterricht an.

Hinweis:

Prinzip der Erfassung: Falls ein Schüler in einer Fremdsprache Pflicht- und Wahlunterricht (lt. Rahmenplan) erhält, so ist in der Teilnahme am Fremdsprachenunterricht nur der Pflichtunterricht einzutragen.

Den Status der Fremdsprache enthält der Schlüssel 17.

Beginn des Erlernens dieser Fremdsprache

Geben Sie bitte den Jahrgang (die Jahrgangsstufe) an, in dem der Schüler mit dem Erlernen dieser Fremdsprache begonnen hat. Bei erfolgreicher Teilnahme an einer Sprachfeststellungsprüfung ist die Jahrgangsstufe einzutragen, in der die Prüfung abgelegt wurde (siehe Schlüssel 11).

Hinweis:

Der Beginn des Erlernens dieser Fremdsprache wird nicht für berufliche Bildungsgänge sowie für Wahlunterricht (Arbeitsgemeinschaft) und für Begegnungssprachen gefordert.

Sprache

Die Sprachen enthält der Schlüssel 18.

Hinweis:

Ein und dieselbe Sprache kann nur dann zweimal auftreten, wenn eine zusätzliche Eintragung für den Status "Wahlunterricht (Arbeitsgemeinschaft)" vorgenommen wird.

Lehrer Personal- und Unterrichtsdaten

Für jede Lehrkraft, die an dieser Schule **selbständig unterrichtet oder Angebote im Rahmen des Ganztagsbetriebes* erteilt** bzw. Ermäßigungen und Anrechnungen erhält, sind die Lehrerunterrichtsdaten zu erstellen.

Lehrkräfte, im Sinne dieser Erhebung sind:

- **Personen mit Arbeitsvertrag als "Lehrer" oder "Vertretungslehrer"**, die unterrichten oder unterrichten müssten,
- als **sonstiges pädagogisches Personal** geführte Personen, die einen Teil ihrer wöchentlichen Arbeitszeit **selbständig unterrichten oder Angebote im Ganztage* erteilen**,
- **Lehramtskandidaten** im Vorbereitungsdienst, die im langfristigen Stundenplan dieser Schule im Unterricht eingeplant sind und **selbständig unterrichten**,
- **sonstige Beschäftigte, die selbständig unterrichten oder Angebote im Ganztage* erteilen** (z. B. Personen mit einem Honorarvertrag, Personen mit einer Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit an Schulen mit Ganztagsangeboten, Personen, die eine Leistung im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages erbringen).

Unterrichtshelferinnen und -helfer an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten "geistige Entwicklung", "körperliche und motorische Entwicklung", "Hören" und "Sehen", im entsprechenden gemeinsamen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten erteilen keinen Unterricht und sind demzufolge nicht zu erfassen.

***Statistisch relevant sind ausschließlich Angebote, die aus der Zuweisung von Stunden bzw. finanziellen Mitteln aus dem Ganztagsbetrieb gemäß VV-Unterrichtsorganisation bzw. des Schulträgers resultieren.**

Lehrer (Personaldaten) – Schulen in öffentlicher Trägerschaft

In APSIS verwaltete Beschäftigte

Diese Daten werden direkt vom staatlichen Schulamt über eine Schnittstellendatei zur Verfügung gestellt und müssen zwischen der Schule und dem staatlichen Schulamt abgeglichen werden. Nur das staatliche Schulamt kann Änderungen durchführen.

Die auskunftspflichtige Schule führt kurz vor der Erhebung einen Abgleich der zugeordneten Lehrkräfte mit dem staatlichen Schulamt durch. Dieser Abgleich passiert über den Bereich Lehrer (Personaldaten), Registerkarte: "APSYS (vom Schulamt verwaltet)". Zu diesem Zeitpunkt wurden durch das staatliche Schulamt die in APSIS für eine Schule geführten Lehrer-Daten in ZENSOS bereitgestellt (bisher die Datei LEHRKSTD.TXT). Die Daten gewinnt das staatliche Schulamt aus dem Programm APSIS. Die von dem staatlichen Schulamt für die Lehrkraft vergebene achtstellige numerische Personalnummer ist zu übernehmen.

Hinweis:

Ab dem Schuljahr 2015/16 sind auch die an öffentlichen Schulen zum Stichtag der Schuldatenerhebung über das Vertretungsbudget (Mittel) der Schule beschäftigten Vertretungslehrkräfte (entsprechend Nr. 4 (3) der VV-Unterrichtsorganisation vom 26. Juli 2017) zu erfassen. Diese Vertretungslehrkräfte werden über die APSIS-Schnittstelle an die Schuldatenerhebung übergeben.

Wochenpflichtstunden der Lehrkraft an dieser Schule

Die **Wochenpflichtstunden** beinhalten Unterrichtsstunden, Ermäßigungen und Anrechnungen und das Unterrichtskonto.

Eine Lehrkraft kann an mehreren Schulen eingesetzt sein. Deshalb ist zu unterscheiden zwischen Wochenpflichtstunden der Lehrkraft laut Arbeitsvertrag (befristeter und unbefristeter Anteil) und den Wochenpflichtstunden **an dieser Schule**.

Die vom staatlichen Schulamt zugewiesene Zahl der Wochenstunden ist zu übernehmen.

Der Einsatz von Lehrkräften, die nicht am Regelbetrieb der Schule teilnehmen können (gemäß RS 16/20) wird in Form von Abminderungsstunden mit der Differenzierung „Distanzunterricht“ (Schlüssel 146) und „Unterstützung der Schule“ (Schlüssel 147) erfasst. Die aus anderen Gründen gewährten Abminderungsstunden, z. B. wegen Leitung einer Klasse, Fachkonferenzleitung, Schwerbehinderung u. a., bleiben davon unberührt.

Nicht von APSIS verwaltete Beschäftigte

Unterrichten an der Schule nicht von APSIS verwaltete Personen (**Lehramtskandidaten im Vorbereitungsdienst, sonstige Beschäftigte**), so sind diese Personen in ZENSOS (Menüpunkt: Lehrer (Personaldaten); Registerkarte: "Nicht in APSIS (nicht vom Schulamt) verwaltet" **zu ergänzen**).

Diese Daten können **nur manuell** erfasst werden.

Personalnummer

Die Personalnummer bilden Sie bitte nach folgendem Schema:

Tragen Sie die ersten fünf Stellen der Schulnummer als Personalnummer ein und fügen drei Buchstaben an (keine Umlaute).

Die gebildete Personalnummer muss an der Schule eindeutig sein. D. h. für jede Person ist eine andere Buchstabenfolge zu wählen.

Name, Vorname

Name und Vorname sind statistische Hilfsmerkmale. Sie werden nicht in der statistischen Auswertungsdatenbank gespeichert.

Geburtsdatum

Geben Sie den **Monat** und das **Jahr** des Geburtsdatums bitte in der Form "mm.jjjj" an.

Geschlecht

Das Geschlecht kann durch Anklicken ausgewählt werden.

Ausländische Staatsangehörigkeit

Besitzt eine Lehrkraft nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, tragen Sie bitte die ausländische Staatsangehörigkeit ein. Bei Beschäftigten mit mehr als einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist nur eine Staatsangehörigkeit anzugeben. Ausländische Staatsangehörigkeiten von Beschäftigten, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind nicht anzugeben.

Die ausländischen Staatsangehörigkeiten enthält der Schlüssel 9.

Ausbildung

Bitte wählen Sie die Ausbildung des Beschäftigten aus.

Die Ausbildung enthält der Schlüssel 21.

Ausbildungsfach

Tragen Sie die staatlich anerkannten, durch Abschlusszeugnisse, Staatsexamina, Diplome usw. bestätigten Ausbildungsfächer bitte unabhängig davon ein, ob und in welchen Fächern die Beschäftigten gegenwärtig Unterricht erteilen.

Die Ausbildungsfächer sind **nicht** einzutragen, wenn die Beschäftigungsart "sonstige Beschäftigte" ausgewählt wird.

Die Ausbildungsfächer enthält der Schlüssel 27.

Unterrichtsverpflichtung an dieser Schule

Geben Sie bitte die Zahl der Stunden an, die die Beschäftigten an dieser Schule unterrichten.

Die Eintragung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung an dieser Schule erfolgt in Unterrichtsstunden (eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten), nicht in Zeitstunden.

Beschäftigungsart

Bitte wählen Sie eine Beschäftigungsart aus.

Bei Auswahl der Beschäftigungsart "sonstige Beschäftigte" erfolgt keine Angabe zu den Ausbildungsfächern.

Tragen Sie die **nicht von APSIS verwalteten** Beschäftigten bitte nur dann ein, wenn diese selbstständig unterrichten.

Die Beschäftigungsart enthält der Schlüssel 26.

Lehrer (Personaldaten) – Schulen in freier Trägerschaft

Ersatzschulen beachten zusätzlich den Teil D.

Diese Daten werden über die definierte Schnittstellendatei **FLnnnnnn.TXT** (Lehrkräftestammdaten) geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (**ZENSOS- Bereich: Lehrer (Personaldaten)**).

Hinweis:

In ZENSOS werden die Namen für die in den Schnittstellendateien verwendeten Schlüssel angezeigt. In den Schnittstellendateien werden dagegen nur die Schlüsselwerte verwendet.

Für **jede** Lehrkraft sowie Person an dieser Schule, die zum sonstigen pädagogischen Personal zählt und unterrichtet, erfassen Sie bitte die Stammdaten.

Unterrichtet eine Lehrkraft an **mehreren** Schulen, ist diese mit **allen Angaben** zu den Lehrerstammdaten an der Schule (Stammschule) zu erfassen, an der sie überwiegend unterrichtet. An den verbleibenden Schulen, an denen diese Lehrkraft tätig ist, sind nur die folgenden Angaben vorzunehmen: Lehrerkurzbezeichnung, Geburtsdatum, Geschlecht und Unterrichtsverpflichtung an dieser Schule.

Lehrerkurzbezeichnung

Die Lehrerkurzbezeichnung bilden Sie bitte nach folgendem Schema:

- Für Lehrkräfte, für die diese Schule "Stammschule" ist, werden die ersten fünf Stellen der Schulnummer als Lehrerkurzbezeichnung eingetragen und drei Buchstaben angefügt (keine Umlaute).
Die gebildete Lehrerkurzbezeichnung muss an der Schule eindeutig sein. D. h. für jede Lehrkraft ist eine andere Buchstabenfolge zu wählen.
- Für Lehrkräfte, für die diese Schule **nicht** "Stammschule" ist, werden die ersten fünf Stellen der "Stammschulnummer" als Lehrerkurzbezeichnung eingetragen. Die folgenden drei Buchstaben sind durch **gegenseitige Verständigung** der Schulleitungen **festzulegen** und **gleichlautend** zu verwenden.

Sonstiges pädagogisches Personal

Bitte geben Sie ja an, falls es sich um Personen handelt, die keinen Arbeitsvertrag als Lehrer haben, dem "sonstigen pädagogischen Personal" zugerechnet werden und die an dieser Schule unterrichten.

Dazu gehören zum Beispiel Schulpsychologen, die in einem Teil ihrer Arbeitszeit Unterricht erteilen.

Name, Vorname

Die statistischen Hilfsmerkmale Name und Vorname entfallen.

Geburtsdatum

Geben Sie den **Monat** und das **Jahr** des Geburtsdatums der Lehrkraft bitte in der Form "mm.jjjj" an.

Geschlecht

Das Geschlecht der Lehrkraft kann durch Anklicken ausgewählt werden.

Ausländische Staatsangehörigkeit

Besitzt eine Lehrkraft nicht die deutsche Staatsangehörigkeit, tragen Sie bitte die ausländische Staatsangehörigkeit ein. Bei Lehrkräften mit mehr als einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist nur eine Staatsangehörigkeit anzugeben. Ausländische Staatsangehörigkeiten von Lehrkräften, die auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sind nicht anzugeben.

Die ausländischen Staatsangehörigkeiten enthält der Schlüssel 9.

Ausbildung

Bitte wählen Sie die Ausbildung der Lehrkraft aus.

Die Ausbildung enthält der Schlüssel 21.

Ausbildungsfach

Tragen Sie die staatlich anerkannten, durch Abschlusszeugnisse, Staatsexamina, Diplome usw. bestätigten Ausbildungsfächer bitte unabhängig davon ein, ob und in welchen Fächern die Lehrkraft gegenwärtig Unterricht erteilt.

Bei Auswahl der Beschäftigungsart "keine Lehrkraft" erfolgt keine Angabe der Ausbildungsfächer.

Die Ausbildungsfächer enthält der Schlüssel 27.

Unterrichtsverpflichtung laut Vollbeschäftigung

Bitte tragen Sie die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Unterrichts- und Abminderungsstunden) ein.

Die Eintragung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung laut Vollbeschäftigung erfolgt für **Lehrkräfte** in **Unterrichtsstunden** (eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten), für **sonstiges pädagogisches Personal** in **Zeitstunden** und muss den in den Schulgrunddaten eingetragenen Stunden entsprechen.

Die Unterrichtsverpflichtung laut Vollbeschäftigung ist nicht einzutragen, wenn eine vorgegebene Beschäftigungsart (z. B. Lehramtskandidat im Vorbereitungsdienst) ausgewählt wird.

Unterrichtsverpflichtung laut Arbeitsvertrag

Geben Sie bitte die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung laut Arbeitsvertrag (Unterrichts- und Abminderungsstunden in Einrichtungen der Schuldatenerhebung), für sonstiges pädagogisches Personal die wöchentliche Arbeitszeit laut Arbeitsvertrag, an.

Die Eintragung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung laut Arbeitsvertrag erfolgt in Unterrichtsstunden (eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten), nicht in Zeitstunden.

Die Unterrichtsverpflichtung laut Arbeitsvertrag ist nicht einzutragen, wenn eine vorgegebene Beschäftigungsart ausgewählt wird.

Hinweise für Lehrkräfte, die von der Regelung zur Arbeitszeitverlagerung (Alters- teilzeit/Sabbatical) Gebrauch machen, siehe unter Arbeitszeitverlagerung.

Hinweis:

Stunden, die eine Lehrkraft außerhalb der Schuldatenerhebung z. B. an einer Ausbildungsstätte des Gesundheitswesens erteilt, sind nicht zu berücksichtigen.

Unterrichtsverpflichtung an dieser Schule

Bitte geben Sie die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung (Unterrichts- und Abminderungsstunden) an dieser Schule an.

Die Eintragung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung an dieser Schule erfolgt in Unterrichtsstunden (eine Unterrichtsstunde entspricht 45 Minuten), nicht in Zeitstunden.

Hinweise für Lehrkräfte, die von der Regelung zur Arbeitszeitverlagerung (Alters- teilzeit/Sabbatical) Gebrauch machen, siehe unter Arbeitszeitverlagerung

Hinweise:

Wurde als Grund für längere Abwesenheit "Beschäftigungsverbot wegen Mutterschutz" angegeben, erfolgt keine Eintragung der Unterrichtsverpflichtung an dieser Schule.

Der Einsatz von Lehrkräften, die nicht am Regelbetrieb der Schule teilnehmen können (gemäß RS 16/20) wird in Form von Abminderungsstunden mit der Differenzierung „Distanzunterricht“ (Schlüssel 146) und „Unterstützung der Schule“ (Schlüssel 147) erfasst. Die aus anderen Gründen gewährten Abminderungsstunden, z. B. wegen Leitung einer Klasse, Fachkonferenzleitung, Schwerbehinderung u. a., bleiben davon unberührt.

Beschäftigungsart

Bitte wählen Sie eine Beschäftigungsart aus.

Bei Auswahl der Beschäftigungsarten "Lehramtskandidat im Vorbereitungsdienst" oder "keine Lehrkraft" erfolgen keine Angaben zur Unterrichtsverpflichtung laut Vollbeschäftigung und laut Arbeitsvertrag sowie kein Eintrag unter sonstigem pädagogischen Personal.

Tragen Sie Personen mit Beschäftigungsarten "Lehramtskandidat im Vorbereitungsdienst" oder "keine Lehrkraft" bitte nur dann ein, wenn diese selbstständig unterrichten.

Die Beschäftigungsart enthält der Schlüssel 26.

Gründe für längere Abwesenheit

Liegt ein Grund für längere Abwesenheit vor wählen Sie bitte den entsprechenden Grund aus.

Hinweise:

Tragen Sie einen Grund für längere Abwesenheit bitte nur für Lehrkräfte ein, die dieser Schule zugeordnet sind, einen Arbeitsvertrag haben und Bezüge vom Schulträger erhalten, aber auf längere Sicht keinen Unterricht erteilen.

Für Personen mit den Beschäftigungsarten "Lehramtskandidat im Vorbereitungsdienst" oder "keine Lehrkraft" ist kein Grund für längere Abwesenheit anzugeben.

Die Gründe für längere Abwesenheit enthält der Schlüssel 28.

Arbeitszeitverlagerung (Altersteilzeit/Sabbatical)

Liegt eine Arbeitszeitverlagerung vor wählen Sie bitte die entsprechende Art aus.

Wurde Arbeitszeitverlagerung ausgewählt, erfolgt die Angabe Unterrichtsverpflichtung laut Vollbeschäftigung.

Die Unterrichtsverpflichtung laut Arbeitsvertrag und an dieser Schule wird wie folgt angegeben:

- Teilzeitmodell - tatsächlich zu leistende Stunden,
- Blockmodell in der Arbeitsphase - Stunden in vollem Umfang, (z. B. 25 oder 27 Stunden)
- Sabbatical in der Arbeitsphase - Stunden in vollem Umfang, (z. B. 25 oder 27 Stunden)
- Blockmodell in der Freistellungsphase - keine Angaben und
- Sabbatical in der Freistellungsphase - keine Angaben.

Hinweis:

Für Personen mit den Beschäftigungsarten "Lehramtskandidat im Vorbereitungsdienst" oder "keine Lehrkraft" kann keine Arbeitszeitverlagerung angegeben werden.

Die Arbeitszeitverlagerung enthält der Schlüssel 29.

Lehrer (Unterrichtsdaten)

Lehrerunterrichtsdaten werden über die definierten Schnittstellendateien **LUnnnnnn.TXT** (Unterrichtseinsatz) und **LAnnnnnn.TXT** (Ermäßigungen und Anrechnungen) geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (**ZENSOS- Bereich: Lehrer (Unterrichtseinsatz)**).

Hinweise:

In ZENSOS werden die Namen für die in den Schnittstellendateien verwendeten Schlüssel angezeigt. In den Schnittstellendateien werden dagegen nur die Schlüsselwerte verwendet.

ZENSOS-Übersichtsseite

Für Schulen in **öffentlicher Trägerschaft** werden Personalnummer, Name, Vorname und Pflichtstunden an dieser Schule programmtechnisch angezeigt.

Für Schulen in **freier Trägerschaft** werden Lehrerkurzbezeichnung und Pflichtstunden an dieser Schule programmtechnisch angezeigt.

Summe Abminderungsstunden, Summe erteilter Unterricht und Saldo werden programmtechnisch ermittelt. Grundlage bilden die Schnittstellendateien LUnnnnnn.TXT und LAnnnnnn.TXT bzw. die manuellen Eintragungen in den Registern Erteilter Unterricht und Abminderungsstunden.

Eintragungsgrundsätze

- Grundlage für die Eintragungen ist der langfristige Wochenstundenplan dieser Schule. Kurzfristige Änderungen bleiben unberücksichtigt.
- **Nicht erteilter** Unterricht nach Stundentafel (z. B. wegen fehlender Lehrkraft, längerfristiger Krankheit) ist nicht aufzuführen.
- Fällt eine Lehrkraft z. B. wegen Erkrankung **kurzfristig** aus, so wird der Unterricht so eingetragen, als wäre die Lehrkraft anwesend.
- Fällt eine Lehrkraft z. B. wegen Erkrankung **langfristig** aus und wird der Unterricht ganz oder teilweise durch andere Lehrkräfte erteilt, so ist dieser bei der Lehrkraft zu erfassen, die den Unterricht erteilt.

Hinweise zu Vertretungsbudget (Mittel) an Schulen öffentlicher Trägerschaft:

Wird ein **Vertretungslehrer** aus dem Vertretungsbudget der Schule für eine **längerfristige Vertretung** einer erkrankten Lehrkraft eingesetzt, so ist der erteilte Unterricht dem Vertretungslehrer zuzuordnen.

Bei Vertretungslehrern, die für den **kurzfristigen Ersatz** von Lehrkräften eingesetzt sind, werden die erteilten Unterrichtsstunden nicht über den Vertretungslehrer, sondern so eingetragen, als wäre die kurzfristig abwesende Lehrkraft anwesend.

Weitere Hinweise:

Förderunterricht kann im Rahmen der laut VV-Unterrichtsorganisation zur Verfügung stehenden Stunden für kleine Schülergruppen in wechselnder Zusammensetzung organisiert werden.

Der Unterricht an Gesamtschulen und Oberschulen kann bei Binnendifferenzierung als Unterricht im Klassenverband eingetragen werden.

Im Rahmen der Vertretungsreserve erteilter zusätzlicher Teilungs- und Wahlunterricht ist **nicht** in den Lehrerunterrichtsdaten zu erfassen.

(entsprechend Nr. 4 (1)) der VV-Unterrichtsorganisation vom 27. März 2012 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 29. April 2015:

"...Die Vertretungsstunden werden als zusätzlicher Teilungs- und Wahlunterricht oder mit Zustimmung der Lehrkräfte in individuellen Unterrichtsstundenkonten der Lehrkräfte geplant. Soweit die Vertretungsstunden im zusätzlichen Teilungs- und Wahlunterricht geplant sind, ist der Ausweis dieser Stunden durch entsprechende Hinweise in den Stundenplänen für alle Beteiligten kenntlich zu machen. Die so ausgewiesenen Vertretungsstunden werden im Rahmen der amtlichen Schuldatenerfassung **nicht** als Unterrichtsstunden gezählt..."

Saldo:

Der Saldo kann zum Beispiel bei Arbeitszeitverlagerung (Stundenkonto), Klassenleiterstunden oder durch die Vertretungsreserve entstehen.

Erteilt eine Lehrkraft z. B. in Polen Unterricht, bleiben diese Unterrichtsstunden als negativer Saldo stehen, gleiches gilt für die Tätigkeit an **Erstaufnahmeeinrichtungen**.

Unterrichtet eine Lehrkraft in der gymnasialen Oberstufe in der Einführungsphase im ersten Schulhalbjahr 3 Stunden im Grundkurs und sind für diese Lehrkraft im zweiten Schulhalbjahr 5 Stunden im Leistungskurs vorgesehen, bleibt die Differenz im Saldo stehen.

Unterrichtsverteilung der Lehrkräfte

Bitte geben Sie den Unterricht, den die Lehrkraft an dieser Schule selbstständig durchführt, mit den vorgegebenen Merkmalen an.

Klasse/Kurs/Jahrgang

Es ist zwischen manueller Bearbeitung (Bildschirmmaske) in ZENSOS und Benutzung der Importfunktion (Schnittstellendatei LUnnnnnn.TXT) zu unterscheiden.

Hinweis: ZENSOS - manuelle Erfassung:

In ZENSOS kann nur aus den vorhandenen Klassen, Jahrgängen bzw. Kursen ausgewählt werden. (Diese werden aus den Bereichen Klassen, Schüler bzw. Kurse ausgelesen.)

Bei der Erfassung des Unterrichts geben Sie zunächst an, ob es sich um den Unterricht einer Klasse, eines Jahrgangs oder eines Kurses handelt. Je nach Auswahl zeigt ZENSOS eine Liste der vorhandenen Bezeichnungen an, aus der Sie dann auswählen können. Nach der Auswahl werden nur noch die Erfassungsfelder angezeigt, die für Klassen, Kurse oder Jahrgänge erforderlich sind.

Eintragung bei Unterricht im Klassenverband

Bitte tragen Sie je Lehrkraft den in *einem Unterrichtsfach einer Klasse* erteilten Unterricht ein. Führen Sie dabei bitte **jede Klasse einzeln** auf.

Der Klassenname muss dem Klassennamen in der Schnittstellendatei KLnnnnnn.TXT entsprechen.

Bei manueller Erfassung in ZENSOS kann der Klassenname aus einer Auswahlliste (schon vorhandene Klassennamen) übernommen werden.

Für jede Klasse geben Sie bitte das Unterrichtsfach, die erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden und die bilinguale Unterrichtssprache (bei einem genehmigten bilingualen Unterrichtsangebot) an. Die Angabe bilinguale Unterrichtssprache bleibt leer, wenn es sich nicht um ein bilinguales Unterrichtsangebot handelt.

Bei der Benutzung der **Importfunktion** bleiben in der Schnittstellendatei LUnnnnnn.TXT die Angaben Zeitform, Bildungsgang, Art der Gruppe und Kursbezeichnung leer. Bei manueller Erfassung in ZENSOS werden diese bei Erfassungen zu Klassen nicht angezeigt.

Hinweis:

Für die Klassennamen (Jahrgangsnamen) mit den Schlüsseln NK, KF, K9 ist die Eintragung "Unterricht im Klassenverband" nicht zulässig.

Eintragung bei Unterricht im aufgelösten Klassenverband

Unterricht in Kursen

Tragen Sie bitte den in einem Kurs erteilten Unterricht je Lehrkraft ein und führen Sie jeden Kurs einzeln auf. Der Kursname muss dem Kursnamen in der Schnittstellendatei SKnnnnnn.TXT entsprechen.

Bei manueller Erfassung in ZENSOS kann der Kursname aus der Auswahlliste schon vorhandener Kursnamen übernommen werden.

Geben Sie bitte für alle Kurse die erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden und die bilinguale Unterrichtssprache (bei einem genehmigten bilingualen Unterrichtsangebot) an.

Bei Benutzung der **Importfunktion** bleiben in der Schnittstellendatei LUnnnnnn.TXT die Angaben Zeitform und Bildungsgang leer. Bei manueller Erfassung von Kursen in ZENSOS werden diese nicht angezeigt.

Unterricht im aufgelösten Klassenverband aber nicht in Kursen

Bei Unterricht im aufgelösten Klassenverband (nicht Kurs) können Sie die von einer Lehrkraft in derselben Art der Gruppe, im selben Fach einer Jahrgangsstufe (Lernstufe), in der selben Zeitform, im selben Bildungsgang und in der selben bilingualen Unterrichtssprache erteilten Wochenstunden addieren und in eine Zeile eintragen. Es ist aber auch möglich, den Unterricht für jede Gruppe einzeln einzutragen.

Der jahrgangsübergreifende Unterricht im aufgelösten Klassenverband ist nach dem Maximumprinzip zuzuordnen.

Für jede Gruppenkombination tragen Sie bitte Jahrgang, Zeitform, Bildungsgang, Art der Gruppe, Unterrichtsfach, erteilte Wochenstunden und bilinguale Unterrichtssprache (bei einem genehmigten bilingualen Unterrichtsangebot) ein.

Bei der Benutzung der **Importfunktion** bleibt in der Schnittstellendatei LUnnnnnn.TXT die Angabe Kursbezeichnung generell leer. Die bilinguale Unterrichtssprache bleibt leer, wenn es sich nicht um ein bilinguales Unterrichtsangebot handelt.

Die Jahrgänge enthält der Schlüssel 11.

Zeitform

Die Zeitform ist für die beruflichen Bildungsgänge an beruflichen Schulen und für die Schulen des Zweiten Bildungsweges vorgesehen, folglich nicht für die übrigen allgemeinbildenden Bildungsgänge (auch nicht für das berufliche Gymnasium am Oberstufenzentrum).

Die Eintragung erfolgt nur bei Unterricht im aufgelösten Klassenverband, aber nicht bei Unterricht in Kursen.

Für jahrgangsübergreifenden Unterricht im aufgelösten Klassenverband erfolgt die Zuordnung des gesamten Unterrichts nach dem Maximumprinzip.

Die Zeitform enthält der Schlüssel 24.

Bildungsgang

Die Eintragung erfolgt nur bei Unterricht im aufgelösten Klassenverband, aber nicht in Kursen.

Für bildungsgangübergreifenden Unterricht im aufgelösten Klassenverband erfolgt die Zuordnung des gesamten Unterrichts nach dem Maximumprinzip.

Die Bildungsgänge enthält der Schlüssel 12.

Art der Gruppe

Die Eintragung ist nur bei Unterricht im aufgelösten Klassenverband notwendig, nicht aber für Unterricht in Kursen.

Die Art der Gruppe enthält der Schlüssel 19.

Hinweise:

Unterricht und Ganztagsangebote, die aus der Zuweisung von Stunden bzw. finanziellen Mitteln aus dem Ganztagsbetrieb gemäß VV-Unterrichtsorganisation bzw. des Schulträgers resultierten, sind immer als erteilter Unterricht mit **Art der Gruppe "BE"** und/oder **Fach "BE"**, an Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "geistige Entwicklung" mit **Art der Gruppe "GB"** zu kennzeichnen.

Die **Neigungsdifferenzierung** in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Grundschule tragen Sie bitte als Unterricht im aufgelösten Klassenverband (nicht Kurs) mit **Art der Gruppe "ND"** ein, die **Leistungsdifferenzierung** mit **Art der Gruppe "LD"**.

Den **Bekenntnisunterricht** von Lehrkräften an der Schule (nicht kirchlich Beauftragten) tragen Sie bitte mit **Art der Gruppe "RE"** und den entsprechenden Fächern **"RE"**, **"RK"** oder **"HL"** ein.

Für die sonderpädagogische Begleitung im Rahmen von **FLEX** (VV-GV 19 - Zu § 9 (1) GV) wählen Sie bitte als **Art der Gruppe "SX"**, für den **Teilungsunterricht** im Rahmen von FLEX die **Art der Gruppe "TF"**.

Der **Förderunterricht** für Schüler mit einer besonderen **Schwierigkeit im Lesen und Rechtschreiben oder Rechnen** ist bei allen Schulformen und Bildungsgängen (ohne Förderschulen) mit der **Art der Gruppe "TS"** zu erfassen.

Den Unterricht für fremdsprachige Schüler laut **Eingliederungsverordnung** in Förderkursen oder Vorbereitungsgruppen erfassen Sie bitte als Kurs mit der **Art des Kurses "VG"** oder **"FK"** laut Schlüssel 5 (nicht mit der Art der Gruppe "FU").

Dem **Fach L-E-R** kommt wegen der Möglichkeit der Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme am Unterricht für die Eintragung beim Merkmal "**Art der Gruppe**" eine besondere Bedeutung zu. Die Ausprägung "**Unterricht für Teile von Klassen (TU)**" ist für dieses Fach nur dann zu nutzen, wenn Klassen in Gruppen geteilt werden und somit gegenüber der in der Studentafel ausgewiesenen Unterrichtsstundenzahl eine zusätzliche Unterrichtsstundenzahl pro Klasse benötigt wird.

Nehmen Schüler einer Klasse wegen der Befreiung vom **Fach L-E-R** nicht am Unterricht teil, tragen Sie den Unterricht für die teilnehmenden Schüler bitte als Unterricht im **Klassenverband** ein.

Den an Gymnasien angebotenen Unterricht im Rahmen des Projektes "**Begabtenförderung**" geben Sie bitte als Förderunterricht mit der **Art der Gruppe "FU"** an.

Fakultativen Sorbisch Unterricht erfassen Sie bittet mit der **Art des Kurses „SO“**. Das trifft nicht zu für Pflichtunterricht im Fach Sorbisch insbesondere im Rahmen von Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7, Schwerpunktunterricht ab Jahrgangsstufe 9 und Kurse der gymnasialen Oberstufe. **WITAJ-Unterricht** erfassen Sie bitte mit der **Art der Art des Kurses „WI“**.

Hinweis für alle Schulen, die vom staatlichen Schulamt als "Schule für Gemeinsames Lernen" genehmigt wurden:

Es werden zwei Gruppen von Schülern mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten unterschieden.

Für die erste Gruppe (LES) wird für das Merkmal "Art der Gruppe" die Ausprägung "**GL - zusätzliche Ausstattung für sonstige individuelle und sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten LES (GL-Pool)**" neu eingeführt. (vergleiche Schlüssel 19).

Für die zweite Gruppe (KSHGA¹) sind die Stunden, die für Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten KSHGA erteilt werden, mit der Ausprägung "SF - Unterrichtliche Tätigkeit laut Sonderpädagogik-Verordnung SopV §§ 7-9 (gemeinsamer Unterricht)" zu erfassen.

Generell gilt für diese Schulen: Die Ausprägungen

- "SX - Sonderpädagogische Begleitung im Rahmen von FLEX (VV-GV 19 - Zu § 9 Abs. 1 GV Flexible Eingangsphase)" und
- "SP - Förderdiagnostische Lernbeobachtung (sonderpädagogische Prävention) Unterrichtliche Tätigkeit laut Sonderpädagogik-Verordnung SopV § 3"
- "TS - Förderunterricht für Schüler mit Teilleistungsstörungen"

entfallen für diese Schulen, da diese Ausprägungen in der Pauschalzuweisung "GL" enthalten sind.

Die Ausprägung "TF – Teilungsunterricht im Rahmen von FLEX" bleibt für diese Schulen erhalten.

Ersatzschulen beachten zusätzlich den Teil D.

Unterrichtsfach

Wenn nicht in Kursen unterrichtet wird, erfolgt die Eintragung bei Unterricht im Klassenverband bzw. im aufgelösten Klassenverband.

Die Unterrichtsfächer enthält der Schlüssel 6.

Hinweise:

Bei Förderunterricht tragen Sie bitte die entsprechenden Fächer laut Schlüssel 6 ein. Sofern Förderunterricht mit wechselnden Unterrichtsfächern erteilt wird, ist das Fach "FU" einzutragen. Ist der Unterricht an der Schule nach dem Prinzip des Epochenunterrichts organisiert, ist jeweils das Fach maßgeblich, welches zum Erhebungszeitraum erteilt wird.

Unterricht für Schulumüde und Schulverweigerer wird mit dem Fach "XX" (sonstiges Fach) verschlüsselt. Kann keine Zuordnung getroffen werden, z. B. für die Betreuung beim Praktikum, verbleiben die Stunden im Saldo.

Erfolgt der Unterricht an Schulen in freier Trägerschaft **fächerübergreifend**, tragen Sie bitte Fach "XX" (sonstiges Fach) ein.

Die in der Kontingenzstundentafel für "Grundlegende Bildung" ausgewiesenen Stunden in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sind auf die jeweiligen Fächer (MA, DE, SH, MU, KU) aufzuteilen.

¹ körperlich-motorische Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung und Autismus

Erteilte Wochenstunden

Bitte tragen Sie hier die Zahl der tatsächlich erteilten wöchentlichen Unterrichtsstunden ein.

Hinweise:

Angebote im Rahmen des Ganztagsbetriebes tragen Sie bitte entsprechend den Hinweisen zum Merkmal "**Art der Gruppe**" auf Seite B61 ein.

Für Klassen in der dualen **Berufsausbildung mit Blockunterricht** gilt:

Anzugeben ist auch der Blockunterricht, der zum Zeitpunkt der Erhebung (noch) nicht stattfindet.

Hierfür berechnen Sie bitte die durchschnittliche Stundenzahl einer Unterrichtswoche in Teilzeitform, bezogen auf das Schuljahr wie folgt:

Multiplizieren Sie je Fach die erteilten Unterrichtsstunden einer Blockwoche mit der Anzahl der Blockwochen im Schuljahr und dividieren diese im Anschluss durch 40. Das Ergebnis wird mathematisch auf zwei Dezimalstellen gerundet und eingetragen.

Findet Praxislernen (Vorschriften für das Praxislernen) im regelmäßigen zeitlichen Wechsel statt, geben Sie bitte die Unterrichtsstunden für die entsprechenden Fächer an. Findet Praxislernen im Unterrichtsblock statt, erfassen Sie bitte den langfristigen Stundenplan.

Hinweis für alle Schulen, die vom staatlichen Schulamt als "Schule für Gemeinsames Lernen" genehmigt wurden:

Es ist getrennt zu erfassen, wie viele Stunden für den Unterricht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der zusätzlichen Ausstattung für sonstige individuelle und sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten LES (GL-Pool) erteilt werden und wie viele darüber hinaus für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf in den anderen Förderschwerpunkten (KSHGA) verwendet werden.

Für beide Gruppen erfolgt durch das staatliche Schulamt je eine gesonderte Stundenzuweisung, deren Verwendung in der Auswertung erkennbar sein muss.

Bilinguales Unterrichtsangebot

Ist an der Schule ein genehmigtes bilinguales Bildungsangebot (gemäß der jeweiligen Verordnungen bzw. Verwaltungsvorschriften) eingerichtet, tragen Sie für die fremdsprachlichen Sachfächer bitte die mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (Zielfremdsprache) ein. Handelt es sich nicht um ein bilinguales Bildungsangebot, erfolgt keine Eintragung.

Die Unterrichtssprache enthält der Schlüssel 18.

Grundschulen mit WITAJ-Angeboten tragen für die Fächer, die in Sorbisch/Wendisch unterrichtet werden, als Unterrichtssprache Sorbisch/Wendisch ein.

Ermäßigungen und Anrechnungen der Lehrkraft

Diese Daten werden über die definierte Schnittstellendatei **LAnnnnnn.TXT** (Abminderungen) geliefert. Sie können in ZENSOS aber auch manuell erfasst werden (**ZENSOS- Bereich: Lehrer (Unterrichtsdaten)**).

Hinweis:

In ZENSOS werden die Namen für die in den Schnittstellendateien verwendeten Schlüssel angezeigt. In den Schnittstellendateien werden dagegen nur die Schlüsselwerte verwendet.

Für jede Ermäßigung bzw. Anrechnung, die eine Lehrkraft erhält, tragen Sie bitte die Abminderungsstunden und den Abminderungsgrund ein.

Bei der manuellen Erfassung in ZENSOS muss nach dem Eintragen der Abminderungsstunden zunächst der Bereich, dem die Abminderungen zugeordnet sind, ausgewählt werden. Erst im Anschluss kann der konkrete Grund gewählt werden.

Die Ermäßigungs- und Anrechnungstatbestände enthält der Schlüssel 20.

Sonstiges pädagogisches Personal:

Die Zahl der Stunden der nicht unterrichtenden Tätigkeit des sonstigen pädagogischen Personals wird nicht erfasst.

D Datensatzbeschreibung

entfällt

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -1777

Fax 0331 817330 -4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr, Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173 -3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser Veröffentlichung

Referat 13

Berlin

Tel. 0331 8173 - 1153

Schulen-Berlin@statistik-bbb.de

Brandenburg

Tel. 0331 8173 -1146+

Schulen-Brandenburg@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- Allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg
B I 1 - jährlich
- Absolventinnen und Absolventen/Abgängerinnen und Abgänger der allgemeinbildenden Schulen im Land Brandenburg
B I 5 – jährlich
- Allgemeinbildende Schulen im Land Brandenburg: Ergebnisse nach Verwaltungsbezirken und staatlichen Schulämtern
B I 9 – jährlich
- Berufliche Schulen im Land Brandenburg
B II 1 – jährlich